ISSN 0724-7885 D 6432 A

STAATSANZEIGER

HESSEN

FÜR DAS LAND HESSEN

2010 MONTAG, 31. MAI 2010 Nr. 22

Seite

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport

Erlaubnis für das Veranstalten der Zahlenlotterie BINGO; hier: Berichtigung 1498

Erlaubnis der Änderungen für die Zusatzlotterie Spiel 77 1498

Erlaubnis zum Veranstalten von Lotterien, Ausspielungen und Sportwetten in Hessen; hier: Änderung von Teilnahmebedingungen 1498

Erlaubnis zum Veranstalten von Lotterien, Ausspielungen und Sportwetten in Hessen; hier: Änderung von Teilnahmebedingungen 1502

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Handlungsempfehlungen des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung und des Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zu Abständen von raumbedeutsamen Windenergieanlagen zu schutzwürdigen Räumen und Einrichtungen 1506

Hessisches Ministerium für Arbeit, Familie und Gesundheit

Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses Hessen 1507

Die Regierungspräsidien

DARMSTADT

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Grüngürtel und Grünzüge in der Stadt Frankfurt am Main“ vom 12. 5. 2010 1508

Vorhaben der Firma Sanofi-Aventis Deutschland GmbH 1522

GIESSEN

Öffentliche Bekanntmachung nach § 12 GenTVfV in Verbindung mit § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG 1522

KASSEL

Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz 1523

Vorhaben: Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in Bad Arolsen, Gemarkung Kohlgrund, durch die Firma Planungs- und Betreibergemeinschaft Geseker Windpark GmbH & Co. KG; hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG 1523

Hessisches Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen

Abstufung und Umbenennung von Teilstrecken der Bundesstraße 8 in der Gemarkung der Stadt Hanau, Main-Kinzig-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt 1524

L 3206 – Ausbau freie Strecke zwischen Neuhof und Giesel, Gemeinde Neuhof 1524

Hessischer Verwaltungsschulverband

Fortbildungsseminare des Verwaltungsseminars Darmstadt 1525

Buchbesprechungen 1525

Öffentlicher Anzeiger 1527

Andere Behörden und Körperschaften

Landeswohlfahrtsverband Hessen, Kassel; hier: 16. Plenarsitzung der Verbandsversammlung 1543

Stellenausschreibungen 1543

Dieser Ausgabe des Staatsanzeigers ist ein Prospekt der Forum Verlag Herkert GmbH, Merching, beigelegt.

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT

483

Erlaubnis für das Veranstalten der Zahlenlotterie BINGO;

hier: Berichtigung

Bezug: Veröffentlichung vom 28. April 2010 (StAnz. S. 1356)

Bei der Erlaubnis für das Veranstalten der Zahlenlotterie Bingo muss unter der Rechtsbehelfsbelehrung im ersten Satz die Adresse des Verwaltungsgerichts Wiesbaden statt „Konrad-Adenauer-Ring 15, 65185 Wiesbaden“ richtig **„Mainzer Straße 124, 65189 Wiesbaden“** lauten.

Wiesbaden, 19. Mai 2010

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
II 52 – 21 v 04 – 14 – 08/112
StAnz. 22/2010 S. 1498

484

Erlaubnis der Änderungen für die Zusatzlotterie Spiel 77

Nachstehend wird der Inhalt der Erlaubnis vom 19. Mai 2010 für die Änderungen für die Zusatzlotterie Spiel 77 ab dem 1. September 2010 im Land Hessen veröffentlicht.

Wiesbaden, 19. Mai 2010

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
II 52 – 21 v 04 – 14 – 08/112
StAnz. 22/2010 S. 1498

Erlaubnis der Änderungen für die Zusatzlotterie Spiel 77

Bescheid:

1. Der Hessischen Lotterieverwaltung, Friedrich-Ebert-Allee 8 in 65185 Wiesbaden wird erlaubt, auf dem Gebiet des Landes Hessen die Änderung des Gewinnplans sowie die Erhöhung des Spieleinsatzes der Lotterie Spiel 77 vorzunehmen.

   Mit der Durchführung der vom Land Hessen veranstalteten Sportwetten und Lotterien ist die Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Hessen beauftragt.

   Die Erlaubnis beginnt am Montag, den 1. September 2010 und endet mit Ablauf des 31. Dezember 2011.
2. Die Erlaubnis wird jederzeit widerruflich erteilt.
3. Sämtliche im Erlaubnisbescheid für das Veranstalten von Lotterien und Wetten vom 2. Dezember 2008 (StAnz. S. 3456) aufgeführten Nebenbestimmungen, Gründe und Hinweise gelten unverändert für die Zusatzlotterie Spiel 77. Die bereits übersandten Werberichtlinien der obersten Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder zu § 5 Abs. 1 und 2 GlüStV (Stand: 17. September 2009) sind auch hier einzuhalten.
4. Die Durchführung der Zusatzlotterie „Spiel 77“ richtet sich nach den mit Schreiben der Hessischen Lotterieverwaltung vom 4. Mai 2010 übermittelten Antragsunterlagen, insbesondere nach den eingereichten Teilnahmebedingungen (veröffentlicht im StAnz. 22/2010 vom 31. Mai 2010).
5. Die Kosten des Verfahrens sind von der Hessischen Lotterieverwaltung zu tragen.
6. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 1.500 Euro erhoben.

Begründung:

Die Hessische Lotterieverwaltung, vertreten durch ihren Leiter, Herrn Peter Langenströher, hat mit Schreiben vom 4. Mai 2010 die Erteilung einer Erlaubnis zur Veranstaltung der Lotterie „Spiel 77“ mit einem geänderten Spieleinsatz und mit einem geänderten Gewinnplan beantragt.

Die Abstimmung der Erlaubnis nach § 9 Abs. 3 GlüStV ist erfolgt.

Die Voraussetzungen einer Pflicht zur Vorlage an den Fachbeirat nach § 9 Abs. 5 GlüStV sind nicht gegeben, da es sich bei der geplanten Änderung nicht um ein neues Glücksspiel oder um einen neuen Vertriebsweg beziehungsweise um eine erhebliche Erweiterung bestehender Vertriebswege handelt.

Auch sind nach den Antragsunterlagen Versagungsgründe nach § 4 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 1 und § 4 Abs. 2 Satz 2 GlüStV nicht ersichtlich.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 2 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), in Verbindung mit Nr. 4312 und Nr. 43122 des Verwaltungskostenverzeichnisses zu § 1 der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport vom 16. Dezember 2003 (GVBl. I S. 350), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2007 (GVBl. I S. 928), werden Gebühren in Höhe von 1.500 Euro festgesetzt.

Der Kostenentscheidung liegt Folgendes zugrunde:

Nach Nr. 4312 der Verwaltungskostenordnung ist bei der Änderung einer Erlaubnis nach Nr. 4311 bei Erhöhung des Spielkapitals eine Gebühr in Höhe von 100 bis 20 000 Euro zu erheben. Nach dem Jahresplan der HLV für das Haushaltsjahr 2010 ist bei der Zusatzlotterie Spiel 77 von einer Erhöhung des Spielkapitals auszugehen.

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag von 1.500 Euro auf das Konto Nr. 1005321 des HCC-HMdI bei der Landesbank Hessen-Thüringen (BLZ 500 500 00) unter Angabe der Referenznummer: 0005100502520002 und des Verwendungszwecks „zugunsten 0301-11100“.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht in Wiesbaden, Mainzer Straße 124, 65189 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden (§§ 74, 81 Abs. 1 VwGO).

Die Klage kann nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I S. 699), abrufbar unter www.hessenrecht.hessen.de, Gliederungsnummer 20-31, auch als elektronisches Dokument eingereicht werden.

Für den Empfang elektronischer Dokumente ist ausschließlich der elektronische Briefkasten bestimmt, der auf den Servern des Rechenzentrums der Justiz, Hessische Zentrale für Datenverarbeitung, geführt wird. Von dort aus werden die Eingänge in das Netz der Justiz automatisch weitergeleitet.

Der elektronische Briefkasten ist über die auf der Internetseite http://www.justiz.hessen.de bezeichneten Kommunikationswege erreichbar.

Hinweis:

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden (§ 82 Abs. 1 VwGO).

Dieser Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können (§ 81 Abs. 2 VwGO).

Dies gilt nicht bei der Übermittlung als elektronisches Dokument (§ 55 a Abs. 2 Satz 2 VwGO).

Im Auftrag
gez. Welp

485

Erlaubnis zum Veranstalten von Lotterien, Ausspielungen und Sportwetten in Hessen;

hier: Änderung von Teilnahmebedingungen

Bezug: Bekanntmachung vom 10. Dezember 2009 (StAnz. S. 3569)

Nachstehend werden die aufgrund der Erlaubnis zum Veranstalten von Lotterien, Ausspielungen und Wetten vom 2. Dezember 2008 geänderten Teilnahmebedingungen für die Lotterie Super 6 veröffentlicht.

Diese Teilnahmebedingungen gelten ab dem 2. Juni 2010.

Wiesbaden, 19. Mai 2010

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
II 52 – 21 v 04 – 14 – 08/112
StAnz. 22/2010 S. 1498

Teilnahmebedingungen für die Lotterie SUPER 6 vom 6. Mai 2010

PRÄAMBEL

Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind:

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. das Glücksspielangebot zu begrenzen und den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, insbesondere ein Ausweichen auf nicht erlaubte Glücksspiele zu verhindern,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird SUPER 6 mit anderen Unternehmen mit gemeinsamer Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet/durchgeführt.

Die Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung findet mit anderen Unternehmen im Rahmen einer gemeinsamen Poolung statt.

Die in diesen Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für die männliche als auch für die weibliche Form und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

I. ALLGEMEINES

§ 1

Organisation

(1) Das Land Hessen ist nach § 6 des Hessischen Glücksspielgesetzes Veranstalter der Lotterie SUPER 6. Diese Staatslotterie wird von der Hessischen Lotterieverwaltung, Friedrich-Ebert-Allee 8, 65185 Wiesbaden (im Folgenden „Lotterieverwaltung“ genannt), als Zusatzlotterie zu allen von ihr und von der Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Hessen, Rosenstraße 5–9, 65189 Wiesbaden (im Folgenden „Treuhandgesellschaft“ genannt), veranstalteten Lotterien und Wetten (außer „ODDSET-Kombiwette und ODDSET-Top-Wette“ sowie „Keno“) im Namen des Landes Hessen veranstaltet und betrieben.

(2) Die technische Durchführung der Lotterie SUPER 6 ist der Treuhandgesellschaft übertragen. Vertragliche Beziehungen zwischen der Treuhandgesellschaft und dem Spielteilnehmer werden hierdurch nicht begründet.

(3) Das Vertriebsgebiet umfasst das Land Hessen.

§ 2

Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

(1) Für die Teilnahme an den Ziehungen der SUPER 6 sind allein diese Teilnahmebedingungen der Lotterieverwaltung einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen maßgebend. Von diesen Teilnahmebedingungen abweichende Angaben auf Spielscheinen, die auf nicht mehr geltenden Teilnahmebedingungen beruhen, sind ungültig.

(2) Der Spielteilnehmer erkennt diese Teilnahmebedingungen einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen mit Abgabe des Spielscheines bei der Verkaufsstelle beziehungsweise mit der Erklärung, mittels Quicktipp, mittels Quittungsrücklesung oder mittels TeamTipp teilnehmen zu wollen, als verbindlich an. Soweit die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind, gilt gleiches auch bei Teilnahme mit gespeicherten Spielvoraussagen und gespeicherten Losnummer, die mittels Kundenkarte abgerufen werden können (siehe § 8).

(3) Die Teilnahmebedingungen sind in den Verkaufsstellen einzusehen beziehungsweise erhältlich.

(4) Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen sowie für eventuell ergänzende Bedingungen.

(5) Die Bekanntgabe in anderer Form bleibt vorbehalten.

§ 3

Teilnahmezeitpunkt und Gegenstand der SUPER 6

(1) Im Rahmen der SUPER 6 werden wöchentlich zwei Ziehungen, eine am Mittwoch und eine am Samstag (Sonnabend) durchgeführt.

(2) Alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss (nachfolgend: Verkaufsschluss) der jeweiligen Mittwochs- oder Samstagsziehung zur Zentrale fehlerfrei übertragen wurden, nehmen an der Ziehung teil, die dem Verkaufsschluss folgt.

(3) Die Teilnahme erfolgt an einer oder mehreren Mittwochs- und/oder Samstags-(Sonnabend-)ziehungen (Spielzeitraum).

(4) Die Teilnahme an der Mittwochs- oder Samstags-(Sonnabend-)ziehung der SUPER 6 (Zusatzlotterie) und der Spielzeitraum richten sich nach der Teilnahme an der von der Treuhandgesellschaft durchgeführten Hauptlotterien und -wetten nach Absatz 5 und 6.

(5) An der Mittwochsziehung der Lotterie SUPER 6 können nur die Teilnehmer der von der Treuhandgesellschaft durchgeführten Hauptlotterien und -wetten teilnehmen, deren Gewinnermittlung in der Regel am selben Mittwoch oder am folgenden Donnerstag oder Freitag beginnt.

(6) An der Samstagsziehung der Lotterie SUPER 6 können nur die Teilnehmer der von der Treuhandgesellschaft durchgeführten Hauptlotterien und -wetten teilnehmen, deren Gewinnermittlung in der Regel am selben Samstag oder am folgenden Sonntag, Montag oder Dienstag beginnt.

(7) In diesen Fällen nehmen alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Verkaufsschluss der jeweiligen Mittwochs- beziehungsweise Samstags-(Sonnabend-)ziehung zur Zentrale fehlerfrei übertragen wurden, an der/den Mittwochsziehung/en beziehungsweise Samstags-(Sonnabend-)ziehung/en teil, die dem Verkaufsschluss folgt/folgen.

(8) Soweit die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann der Spielteilnehmer eine erstmalige Teilnahme des Spielauftrages in der Zukunft innerhalb der von der Treuhandgesellschaft bestimmten zeitlichen Vorgaben wählen. Dies gilt nicht bei der Teilnahme am Dauerspielverfahren Abo.

(9) Gegenstand (Spielformel) von SUPER 6 ist die Voraussage einer 6stelligen Zahl aus dem Zahlenbereich von 000 000 bis 999 999; die Gewinnermittlung richtet sich nach Abschnitt III.

§ 4

Spielgeheimnis

(1) Die Lotterieverwaltung und die Treuhandgesellschaft wahren das Spielgeheimnis, insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekannt gegeben werden.

(2) Gesetzliche Auskunftsverpflichtungen der Lotterieverwaltung und der Treuhandgesellschaft bleiben hiervon unberührt.

II. SPIELVERTRAG

(1) Ein Spielteilnehmer kann zusätzlich zu einer Hauptlotterie beziehungsweise -wette an der SUPER 6 teilnehmen, in dem er mittels der von der Treuhandgesellschaft bereit gehaltenen Medien ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages abgibt.

(2) Er erhält als Beleg für die Abgabe seines Angebots eine (Spiel-) Quittung.

(3) Der Spielvertrag kommt dann nach Maßgabe der Bestimmungen in diesem Abschnitt II und Abschnitt V zwischen dem Spielteilnehmer und der Lotterieverwaltung zustande.

§ 5

Voraussetzungen für die Spielteilnahme

(1) Die Teilnahme an den Ziehungen ist freiwillig und erfolgt nur in Verbindung mit der Teilnahme an von der Lotterieverwaltung veranstalteten und von der Treuhandgesellschaft durchgeführten Hauptlotterien und -wetten unter Verwendung der für die Spielteilnahme zugelassenen Spielscheine, mittels Quicktipp, mittels Quittungsrücklesung, mittels TeamTipp oder mit gespeicherten Spielvoraussagen und gespeicherten Losnummer, die mittels Kundenkarte abgerufen werden können.

(2) Die Teilnahme an den Ziehungen wird von den zugelassenen Verkaufsstellen der Lotterieverwaltung vermittelt.

(3) Die Spielteilnahme Minderjähriger ist gesetzlich unzulässig.

(4) Die Inhaber und das in den Verkaufsstellen beschäftigte Personal sind von der dortigen Spielteilnahme an den Glücksspielen ausgeschlossen.

§ 6

Teilnahme mittels Spielschein/Quittungsrücklesung

(1) Jeder Spielschein dient ausschließlich zur Eingabe von Daten und ist mit einer 7stelligen Losnummer im Zahlenbereich 0 000 000 bis 9 999 999 versehen; entscheidend für die Gewinnermittlung SUPER 6 sind die sechs Endziffern der Losnummer.

(2) Für die Wahl des richtigen Spielscheines und für seine ordnungsgemäße Ausfüllung ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.

(3) Der Spielteilnehmer hat auf dem Spielschein seine Teilnahme beziehungsweise Nichtteilnahme an der Lotterie SUPER 6 durch ein Kreuz im „Ja“-Feld oder im „Nein“-Feld in schwarzer oder blauer Farbe zu kennzeichnen.

(4) Der Schnittpunkt der Kreuzmarkierung muss innerhalb des betreffenden Feldes liegen. Gleiches gilt für die Kreuze zur Wahl der Laufzeit.

(5) Bei mangelhafter Eintragung erfolgt entweder eine Rückgabe des Spielscheines zur manuellen Korrektur durch den Spielteilnehmer, oder es wird auf Wunsch des Spielteilnehmers mittels der technischen Einrichtungen des Verkaufsstellen-Terminals eine Korrektur manuell durch die Verkaufsstelle vorgenommen.

(6) Auch in Fällen der Korrektur erfolgt das Vertragsangebot durch den Spielteilnehmer.

(7) Bei der Quittungsrücklesung kann der Spielteilnehmer durch Einlesen einer bereits ausgedruckten vollständigen Spielquittung an den Ziehungen teilnehmen.

§ 7

Teilnahme mittels Quicktipp/TeamTipp

(1) Für die Entscheidung zur Teilnahme mittels Quicktipp und/oder mittels TeamTipp ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.

(2) Bei Spielteilnahme mittels Quicktipp ohne Spiel- oder Losschein wird durch die Treuhandgesellschaft eine siebenstellige Losnummer im Zahlenbereich von 0 000 000 bis 9 999 999 vergeben; entscheidend für die Gewinnermittlung SUPER 6 sind die sechs Endziffern der Losnummer.

(3) Die von der Treuhandgesellschaft bei der TeamTipp-Teilnahme ausgegebenen Quittungen berechtigen den jeweiligen Quittungsinhaber zur Partizipation am Gewinn entsprechend den jeweils gewählten Anteilen; Restbeträge werden nach § 14 Abs. 14 behandelt.

(4) Die für den TeamTipp von der Treuhandgesellschaft angebotene Beteiligungsanzahl an Spielteilnehmern pro TeamTipp wird in der Verkaufsstelle bekannt gegeben.

(5) Die Teilnahme am TeamTipp begründet keine von der Lotterieverwaltung, der Treuhandgesellschaft oder dem Personal der Verkaufsstelle gebildete Spielgemeinschaft.

§ 8

Gespeicherte Losnummer

Soweit die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann auf Wunsch des Spielteilnehmers eine Spielteilnahme auch mit einer gespeicherten Losnummer erfolgen, die mittels Kundenkarte abgerufen werden kann.

§ 9

Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr

(1) Der Spieleinsatz beträgt je Ziehung 1,25 Euro.

(2) Eine gesonderte Bearbeitungsgebühr wird nicht erhoben.

(3) Der Spielteilnehmer hat den Spieleinsatz gegen Erhalt der (Spiel)Quittung zu zahlen.

§ 10

Verkaufsschluss

Den Zeitpunkt des Verkaufsschlusses für die Teilnahme an den einzelnen Ziehungen und für die jeweiligen Verkaufsstellen bestimmt die Treuhandgesellschaft.

§ 11

Kundenkarte

(1) Auf Wunsch des Spielteilnehmers ist eine Teilnahme an den Ziehungen unter Verwendung einer Kundenkarte möglich. Die Verwendung einer Kundenkarte gewährleistet eine Zuordnung der in der Zentrale gespeicherten Daten zu den persönlichen Daten des jeweiligen Spielteilnehmers. Die Kundenkarten werden grundsätzlich auf eine Person ausgestellt, wobei Vorname und Zuname der Person vollständig genannt sein müssen. Die Angabe des Zusatzes „TG“ für Tippgemeinschaften nach dem Zunamen ist möglich.

(2) Eine Kundenkarte wird ausgestellt, wenn bei Antragstellung die erforderlichen Daten vollständig angegeben und von der Treuhandgesellschaft erfolgreich verifiziert werden.

(3) Wenn die Kundenkarte eine entsprechende Losnummer enthält, kann eine Teilnahme auch mit dieser Losnummer erfolgen.

(4) Die Kundenkarten haben eine Gültigkeit (Laufzeit) von fünf Jahren.

(5) Die Kundenkarten werden von der Treuhandgesellschaft oder in deren Auftrag erstellt und an die Spielteilnehmer versandt. Anträge für die Erstellung der Kundenkarten sind in den Verkaufsstellen erhältlich.

(6) Die erstmalige Erstellung der Kundenkarte sowie alle weiteren Änderungen sind schriftlich einzureichen und kostenfrei.

III. GEWINNERMITTLUNG

§ 12

Ziehung der Gewinnzahl

(1) Für SUPER 6 finden wöchentlich zwei Ziehungen, eine am Mittwoch und eine am Samstag (Sonnabend) statt; bei jeder Ziehung wird jeweils eine 6stellige Zahl aus dem Zahlenbereich von 000 000 bis 999 999 als Gewinnzahl ermittelt.

(2) Art, Ort und Zeitpunkt der Ziehungen bestimmt die Treuhandgesellschaft.

(3) Die Ziehungen sind öffentlich und finden unter notarieller oder behördlicher Aufsicht statt.

§ 13

Auswertung

(1) Grundlage für die Gewinnermittlung sind die auf dem durch digitale Signatur oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten.

(2) Die Auswertung erfolgt aufgrund der Gewinnzahl.

§ 14

Gewinnermittlung, Gewinnausschüttung, Gewinnplan, Gewinnklassen, Gewinnwahrscheinlichkeiten

(1) Von den Spieleinsätzen werden theoretisch 44,67% als Gewinnsumme nach Maßgabe der folgenden Regelungen an die Spielteilnehmer ausgeschüttet.

(2) Unabhängig von der Gewinnausschüttung besteht bei jeder Spielteilnahme das Risiko des vollständigen Verlustes des Spieleinsatzes. Die Gewinnwahrscheinlichkeiten werden kaufmännisch auf ganze Zahlen gerundet angegeben.

(3) Die Gewinnsumme wird gemäß nachstehendem Gewinnplan ausgeschüttet.

(4) Gewinnklasse 1

Es gewinnen die teilnehmenden Spielverträge, deren Losnummer in den sechs Endziffern mit der gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmt,

100.000 Euro bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 1.000.000.

(5) Werden mehr als 100 Gewinne ermittelt, wird die Gewinnsumme der Gewinnklasse 1 auf 100 × 100.000 Euro begrenzt und auf die Gesamtzahl der Gewinne aufgeteilt.

(6) Gewinnklasse 2

Es gewinnen die teilnehmenden Spielverträge, deren Losnummer in den fünf Endziffern mit den fünf Endziffern der gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmt,

6.666 Euro bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 111.111.

(7) Gewinnklasse 3

Es gewinnen die teilnehmenden Spielverträge, deren Losnummer in den vier Endziffern mit den vier Endziffern der gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmt,

666 Euro bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 11.111.

(8) Gewinnklasse 4

Es gewinnen die teilnehmenden Spielverträge, deren Losnummer in den drei Endziffern mit den drei Endziffern der gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmt,

66 Euro bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 1.111.

(9) Gewinnklasse 5

Es gewinnen die teilnehmenden Spielverträge, deren Losnummer in den zwei Endziffern mit den zwei Endziffern der gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmt,

6 Euro bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 111.

(10) Gewinnklasse 6

Es gewinnen die teilnehmenden Spielverträge, deren Losnummer in der Endziffer mit der Endziffer der gezogenen Gewinnzahl übereinstimmt,

2,50 Euro bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 11.

(11) Der Gewinn einer höheren Gewinnklasse schließt den Gewinn in einer niedrigeren Gewinnklasse aus.

(12) Der Einzelgewinn einer Gewinnklasse darf den Einzelgewinn einer höheren Gewinnklasse nicht übersteigen.

(13) Tritt ein derartiger Fall ein, so werden die Gewinnsummen beider Gewinnklassen zusammengelegt und gleichmäßig auf die Gewinne beider Gewinnklassen verteilt.

(14) Der einzelne Gewinn wird auf einen durch 0,10 Euro teilbaren Betrag abgerundet. Bei der Teilnahme mittels TeamTipp wird zusätzlich jeder auf den Spielauftrag entfallene Teilgewinn jeder Ziehung kaufmännisch auf einen durch 0,01 Euro teilbaren Betrag abgerundet.

(15) Der Gewinnplan oder einzelne Gewinnklassen können für einzelne Ziehungen durch Sonderauslosungen nach Maßgabe der jeweiligen behördlichen Erlaubnis erweitert werden (zum Beispiel zur Ausspielung von Rundungsbeträgen nach Absatz 14 oder verfallenen Gewinnen nach Abschnitt VI).

IV. GEWINNAUSZAHLUNG

§ 15

Fälligkeit des Gewinnanspruchs

Die Gewinne werden nach der Gewinn- und Quotenfeststellung ohne schuldhaftes Verzögern ausgezahlt.

§ 16

Gewinnauszahlung

(1) Gewinnansprüche sind unter Vorlage der gültigen (Spiel-)Quittung geltend zu machen.

(2) Ist die Quittungsnummer der (Spiel-)Quittung bei der Vorlage nicht vorhanden, nicht vollständig oder unlesbar und ist deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten möglich, besteht kein Anspruch auf Gewinnauszahlung.

(3) War die Unvollständigkeit der Quittungsnummer für den Spielteilnehmer nicht erkennbar und kann deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten erfolgen, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes gegen Rückgabe der (Spiel-)Quittung geltend machen.

(4) Die Lotterieverwaltung und die Treuhandgesellschaft können mit befreiender Wirkung an den Vorlegenden der (Spiel-)Quittung leisten, es sei denn, der Lotterieverwaltung und der Treuhandgesellschaft ist die fehlende Anspruchsberechtigung des Vorlegenden der (Spiel-)Quittung bekannt oder grob fahrlässig unbekannt.

(5) Im Übrigen besteht keine Verpflichtung, die Berechtigung des Vorlegenden der (Spiel-)Quittung zu prüfen.

(6) Gewinne der Gewinnklassen 1 und 2 sind in jeder Verkaufsstelle oder durch persönliche Vorsprache bei der Treuhandgesellschaft geltend zu machen.

(7) Bei Geltendmachung in der Verkaufsstelle hat der Spielteilnehmer das Zentralgewinn-Anforderungsformular auszufüllen. Das Anforderungsformular und die Original-Quittung sind der Verkaufsstelle zu übergeben oder an die Treuhandgesellschaft zu übersenden. Der Kunde erhält von der Verkaufsstelle eine Eingangsbestätigung. Ist der Spielzeitraum, für den die Quittung ausgestellt wurde, noch nicht beendet, erhält der Spielteilnehmer eine Ersatzquittung. Diese Gewinne werden spätestens nach Ablauf der zweiten Woche nach der Ziehung ausbezahlt. Der Gewinnbetrag wird an den Spielteilnehmer überwiesen.

(8) Gewinne der Gewinnklassen 3, 4, 5 und 6 werden durch jede Verkaufsstelle der Lotterieverwaltung ausgezahlt. Dasselbe gilt auch dann, wenn solche Gewinne zusammen mit Gewinnen anderer Lotterien oder Wetten (vergleiche § 1 Abs. 1 Satz 2) auf demselben Spielschein erzielt wurden und der zusammengerechnete Gewinnbetrag 5.000 Euro nicht übersteigt. Bei Auszahlung des Gewinnbetrages ist die Original-Quittung abzugeben. Ist die Laufzeit eines Spielscheins oder GlücksSpirale-Loses zum Zeitpunkt der Gewinnauszahlung noch nicht beendet, so genügt die Vorlage der Quittung.

Bei Geltendmachung eines Gewinnbetrages von 750 Euro bis einschließlich 5.000 Euro in der Verkaufsstelle hat der Spielteilnehmer, der nicht mit Kundenkarte spielt, das Zentralgewinn-Anforderungsformular auszufüllen, wenn die Verkaufsstelle nicht den gesamten Gewinn auszahlen kann, weil sie nicht über einen ausreichend hohen Bargeldbetrag verfügt. Das Anforderungsformular und die Original-Quittung sind der Verkaufsstelle zwecks Weiterleitung durch diese an die Zentrale der Treuhandgesellschaft zu übergeben oder vom Spielteilnehmer selbst an die Zentrale der Treuhandgesellschaft zu übersenden. Im Falle der Weiterleitung durch die Verkaufsstelle erhält der Spielteilnehmer von der Verkaufsstelle eine Eingangsbestätigung. Ist der zusammengerechnete Gewinnbetrag höher als 5.000 Euro, erfolgt die Gewinnauszahlung nach vorstehenden Absätzen 6 und 7.

(9) Hat der Spielteilnehmer mittels einer Kundenkarte an der Ziehung teilgenommen, werden

- Gewinne der Gewinnklassen 1 und 2 und
- Gewinne im Sinne des Absatzes 8, sofern sie nicht bis zum Verkaufsschluss in der fünften Woche nach der Ziehung in einer Verkaufsstelle abgeholt wurden, auf das der Kundenkartennummer zugeordnete Bankkonto überwiesen,
- Gewinne bis einschließlich 5.000 Euro, sofern sie bis zum Verkaufsschluss in der fünften Woche nach der Ziehung in einer Verkaufsstelle abgeholt werden, grundsätzlich sofort ausgezahlt. Verfügt die Verkaufsstelle nicht über einen ausreichend hohen Bargeldbetrag, den gesamten Gewinn zwischen 750 Euro und 5.000 Euro auszuzahlen, wird das Geld unverzüglich auf das der Kundenkartennummer zugeordnete Bankkonto überwiesen.

(10) Werden dem Spielteilnehmer Gewinne, die zusammen mit Gewinnen anderer Lotterien und Wetten auf demselben Spielschein, mittels Quicktipp, mittels TeamTipp, mittels Quittungsrücklesung beziehungsweise mit auf der Kundenkarte gespeicherten Spielvoraussagen erzielt wurden, bis einschließlich 5.000 Euro überwiesen, werden von dem Gewinnbetrag eventuelle Auszahlungskosten in Abzug gebracht. Auszahlungskosten, die bei einem Gewinn zwischen 750 Euro und 5.000 Euro anfallen, weil die Verkaufsstelle nicht über einen ausreichend hohen Bargeldbetrag verfügte, um den gesamten Gewinn auszuzahlen, sind hiervon ausgenommen.

(11) Bei Spielteilnahme mittels Kundenkarte erfolgt auch die Auszahlung auf das vom Kundenkarteninhaber angegebene Konto mit befreiender Wirkung.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 17

Ergänzende Bestimmungen

(1) Im Übrigen gelten die Teilnahmebedingungen der Lotterieverwaltung für die mit dem jeweiligen Spielschein beziehungsweise mittels des jeweiligen Quicktipps gewählte Spiel- oder Wettart (zzt. die Teilnahmebedingungen für LOTTO 6aus49, TOTO 6aus45 Auswahlwette, TOTO 13er Ergebniswette, BINGO und GlücksSpirale).

Dies gilt unter anderem für

(a) den **Abschluss des Spielvertrages:**

(2) Der Spielvertrag ist abgeschlossen, wenn die übertragenen Daten und/oder die Daten des Quicktipps sowie die von der Zentrale vergebenen Daten in der Zentrale der Treuhandgesellschaft aufgezeichnet und auf dem sicheren Speichermedium abgespeichert sind, die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten auswertbar sind und das sichere Speichermedium durch digitale Signatur oder physischen Verschluss rechtzeitig (das heißt vor Beginn der Ziehung der Gewinnzahlen) gesichert ist.

(3) Fehlt diese Voraussetzung, so kommt der Spielvertrag nicht zustande.

(4) Für den Inhalt des Spielvertrages sind ausschließlich die auf dem durch digitale Signatur oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium aufgezeichneten Daten maßgebend.

(b) **Rücktritt vom Spielvertrag:**

(5) Die Lotterieverwaltung und die Treuhandgesellschaft sind berechtigt, ein bei der Zentrale eingegangenes Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abzulehnen. Darüber hinaus kann aus wichtigem Grund der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden.

Ein wichtiger Grund liegt unter anderem vor, wenn

- der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht,
- gegen einen Teilnahmeausschluss verstoßen wurde oder,
- die Spielteilnahme über einen gewerblichen Spielvermittler erfolgte, der die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt, das heißt insbesondere
  - der Spielteilnehmer nicht darüber informiert ist, dass die Vermittlung an die Treuhandgesellschaft erfolgt und mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an die Treuhandgesellschaft weitergeleitet werden,
  - der Spieler nicht vor Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an die Treuhandgesellschaft weiterzuleitenden Betrag hingewiesen wird,
  - der Treuhandgesellschaft die Vermittlung nicht offen gelegt wurde,
  - ein Treuhänder nicht benannt ist, der zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigt und mit der Verwahrung der Spielquittungen sowie der Geltendmachung von Gewinnansprüchen beauftragt ist und
  - der gewerbliche Spielvermittler nicht die gesetzlich geforderten Erlaubnisse hat

sowie für

(c) die **Haftungsregelungen:**

(6) Die Haftung der Lotterieverwaltung und der Treuhandgesellschaft für Schäden, die von ihnen fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von ihren gesetzlichen Vertretern oder von ihren Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von Verkaufsstellen und sonstigen mit der Weiterleitung der Daten zur Zentrale beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird nach § 309 Nr. 7 b) BGB für spieltypische Risiken ausgeschlossen. Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die abstrakte Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäftes für die Lotterieverwaltung und/oder die Treuhandgesellschaft und/oder für die Spielteilnehmer besteht.

(7) Absatz 6 findet keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spieltypischen Risiken stehen.

(8) Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haften die Lotterieverwaltung und die Treuhandgesellschaft dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhafte Handeln ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten). Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haften die Lotterieverwaltung und die Treuhandgesellschaft nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(9) Die Haftungsbeschränkungen Absätze 6 bis 8 gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer von der Lotterieverwaltung oder der Treuhandgesellschaft gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen sowie für die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(10) In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich die Treuhandgesellschaft zum Verarbeiten (zum Beispiel Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haften die Lotterieverwaltung und die Treuhandgesellschaft nicht.

(11) Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind.

(12) Die Lotterieverwaltung und die Treuhandgesellschaft haften weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen oder aus sonstigen Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, hervorgerufen werden.

(13) In den Fällen, in denen eine Haftung der Lotterieverwaltung und der Treuhandgesellschaft und ihrer Erfüllungsgehilfen nach den Absätzen 10 bis 12 ausgeschlossen wurde, werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag gegen Rückgabe der (Spiel-)Quittung erstattet.

(14) Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der Verkaufsstellen und Bezirksstellen des der Lotterieverwaltung im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.

(15) Vereinbarungen Dritter sind für die Lotterieverwaltung und die Treuhandgesellschaft nicht verbindlich.

(16) Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.

(17) Die Haftungsregeln gelten auch für die Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist.

(18) Die Haftung der Lotterieverwaltung und der Treuhandgesellschaft ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens beschränkt.

VI. ERLÖSCHEN VON ANSPRÜCHEN

(1) Alle Ansprüche aus der Spielteilnahme auf Auszahlung von Gewinnen erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von 13 Wochen nach der letzten Ziehung des Spielzeitraumes (siehe § 3 Abs. 3) gerichtlich geltend gemacht werden.

(2) Ebenfalls erlöschen

- alle Schadenersatzansprüche, die an Stelle eines Gewinnanspruchs geltend gemacht werden können und auf der Verwirklichung spieltypischer Risiken beruhen

sowie

- alle Ansprüche auf Rückerstattung von Spieleinsätzen oder Bearbeitungsgebühren gegen die Lotterieverwaltung oder die Treuhandgesellschaft sowie die Bezirks- und Verkaufsstellen,

soweit die jeweiligen Ansprüche nicht innerhalb von 13 Wochen nach der letzten Ziehung des Spielzeitraumes gerichtlich geltend gemacht werden.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Schadenersatzansprüche aufgrund vorsätzlichen Handelns.

VII. INKRAFTTRETEN

Diese Teilnahmebedingungen gelten erstmals für die Ziehung am Mittwoch, dem 2. Juni 2010.

Wiesbaden, 6. Mai 2010 **Hessische Lotterieverwaltung**

486

Erlaubnis zum Veranstalten von Lotterien, Ausspielungen und Sportwetten in Hessen;

hier: Änderung von Teilnahmebedingungen

Bezug: Bekanntmachung vom 10. Dezember 2009 (StAnz. S. 3569)

Nachstehend werden die aufgrund der Erlaubnis zum Veranstalten von Lotterien, Ausspielungen und Wetten vom 2. Dezember 2008 geänderten Teilnahmebedingungen für die Lotterie Spiel 77 veröffentlicht:

Diese Teilnahmebedingungen gelten ab dem 1. September 2010.

Wiesbaden, 19. Mai 2010 **Hessisches Ministerium des Innern und für Sport**
II 52 – 21 v 04 – 14 – 08/112
StAnz. 22/2010 S. 1502

Teilnahmebedingungen für die Lotterie Spiel 77 vom 6. Mai 2010

PRÄAMBEL

Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind:

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. das Glücksspielangebot zu begrenzen und den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, insbesondere ein Ausweichen auf nicht erlaubte Glücksspiele zu verhindern,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird Spiel 77 mit anderen Unternehmen mit gemeinsamer Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet/durchgeführt.

Die Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung findet mit anderen Unternehmen im Rahmen einer gemeinsamen Poolung statt.

Die in diesen Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für die männliche als auch für die weibliche Form und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

I. ALLGEMEINES

§ 1

Organisation

(1) Das Land Hessen ist nach § 6 des Hessischen Glücksspielgesetzes Veranstalter der Lotterie Spiel 77. Diese Staatslotterie wird von der Hessischen Lotterieverwaltung, Friedrich-Ebert-Allee 8, 65185 Wiesbaden (im Folgenden „Lotterieverwaltung“ genannt), als Zusatzlotterie zu allen von ihr und von der Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Hessen, Rosenstraße 5–9, 65189 Wiesbaden (im Folgenden „Treuhandgesellschaft“ genannt), veranstalteten Lotterien und Wetten (außer „ODDSET-Kombiwette und ODDSET-Top-Wette“ sowie „Keno“) im Namen des Landes Hessen veranstaltet und betrieben.

(2) Die technische Durchführung der Lotterie Spiel 77 (im Folgenden Spiel 77 genannt) ist der Treuhandgesellschaft übertragen. Vertragliche Beziehungen zwischen der Treuhandgesellschaft und dem Spielteilnehmer werden hierdurch nicht begründet.

(3) Das Vertriebsgebiet umfasst das Land Hessen.

§ 2

Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

(1) Für die Teilnahme an den Ziehungen des Spiel 77 sind allein diese Teilnahmebedingungen der Lotterieverwaltung einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen maßgebend. Von diesen Teilnahmebedingungen abweichende Angaben auf Spielscheinen, die auf nicht mehr geltenden Teilnahmebedingungen beruhen, sind ungültig.

(2) Der Spielteilnehmer erkennt diese Teilnahmebedingungen einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen mit Abgabe des Spielscheines bei der Verkaufsstelle beziehungsweise mit der Erklärung, mittels Quicktipp, mittels Quittungsrücklesung oder mittels TeamTipp teilnehmen zu wollen, als verbindlich an. Soweit die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind, gilt gleiches auch bei Teilnahme mit gespeicherten Spielvoraussagen und gespeicherten

Losnummer, die mittels Kundenkarte abgerufen werden können (siehe § 8).

(3) Die Teilnahmebedingungen sind in den Verkaufsstellen einzusehen beziehungsweise erhältlich.

(4) Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen sowie eventuell ergänzende Bedingungen.

(5) Die Bekanntgabe in anderer Form bleibt vorbehalten.

§ 3

Teilnahmezeitpunkt und Gegenstand des Spiel 77

(1) Im Rahmen des Spiel 77 werden wöchentlich zwei Ziehungen, eine am Mittwoch und eine am Samstag, durchgeführt.

(2) Alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss (nachfolgend: Verkaufsschluss) der jeweiligen Mittwochs- oder Samstags-(Sonnabend-)ziehung zur Zentrale fehlerfrei übertragen wurden, nehmen an der Ziehung teil, die dem Verkaufsschluss folgt.

(3) Die Teilnahme erfolgt an einer oder mehreren Mittwochs- und/oder Samstags-(Sonnabend-)ziehungen beziehungsweise an einer oder mehreren Samstags-(Sonnabend-)ziehungen (Spielzeitraum).

(4) Die Teilnahme an der Mittwochs- oder Samstags-(Sonnabend-) ziehung des Spiel 77 (Zusatzlotterie) und der Spielzeitraum richten sich nach der Teilnahme an den von der Treuhandgesellschaft durchgeführten Hauptlotterien und -wetten nach Absatz (5) und (6).

(5) An der Mittwochsziehung des Spiel 77 können nur die Teilnehmer der von der Treuhandgesellschaft durchgeführten Hauptlotterien und -wetten teilnehmen, deren Gewinnermittlung in der Regel am selben Mittwoch oder am folgenden Donnerstag oder Freitag beginnt.

(6) An der Samstagsziehung des Spiel 77 können nur die Teilnehmer der von der Treuhandgesellschaft durchgeführten Hauptlotterien und -wetten teilnehmen, deren Gewinnermittlung in der Regel am selben Samstag oder am folgenden Sonntag, Montag oder Dienstag beginnt.

(7) In diesen Fällen nehmen alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Verkaufsschluss der jeweiligen Mittwochs- beziehungsweise Samstags-(Sonnabend-)ziehung zur Zentrale fehlerfrei übertragen wurden, an der/den Mittwochsziehung/en beziehungsweise Samstags-(Sonnabend-)ziehung/en teil, die dem Verkaufsschluss folgt/folgen.

(8) Soweit die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann der Spielteilnehmer eine erstmalige Teilnahme des Spielauftrages in der Zukunft innerhalb der von der Treuhandgesellschaft bestimmten zeitlichen Vorgaben wählen. Dies gilt nicht bei der Teilnahme am Dauerspielverfahren Abo.

(9) Gegenstand (Spielformel) von Spiel 77 ist die Voraussage einer siebenstelligen Zahl aus dem Zahlbereich von 0 000 000 bis 9 999 999; die Gewinnermittlung richtet sich nach Abschnitt III.

§ 4

Spielgeheimnis

(1) Die Lotterieverwaltung und die Treuhandgesellschaft wahren das Spielgeheimnis, insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekannt gegeben werden.

(2) Gesetzliche Auskunftsverpflichtungen der Lotterieverwaltung und der Treuhandgesellschaft bleiben hiervon unberührt.

II. SPIELVERTRAG

(1) Ein Spielteilnehmer kann zusätzlich zu einer Hauptlotterie beziehungsweise -wette am Spiel 77 teilnehmen, in dem er mittels der von der Treuhandgesellschaft bereit gehaltenen Medien ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages abgibt.

(2) Er erhält als Beleg für die Abgabe seines Angebots eine (Spiel-) Quittung.

(3) Der Spielvertrag kommt dann nach Maßgabe der Bestimmungen in diesem Abschnitt II und Abschnitt V zwischen dem Spielteilnehmer und der Lotterieverwaltung zustande.

§ 5

Voraussetzungen für die Spielteilnahme

(1) Die Teilnahme an den Ziehungen ist freiwillig und erfolgt nur in Verbindung mit der Teilnahme an von der Lotterieverwaltung veranstalteten und von der Treuhandgesellschaft durchgeführten Hauptlotterien und -wetten unter Verwendung der für die Spielteilnahme zugelassenen Spielscheine, mittels Quicktipp, mittels Quittungsrücklesung, mittels TeamTipp oder mit gespeicherten Spielvoraussagen und gespeicherten Losnummer, die mittels Kundenkarte abgerufen werden können.

(2) Die Teilnahme an der Ziehung wird von den zugelassenen Verkaufsstellen der Lotterieverwaltung vermittelt.

(3) Die Spielteilnahme Minderjähriger ist gesetzlich unzulässig.

(4) Die Inhaber und das in den Verkaufsstellen beschäftigte Personal sind von der dortigen Spielteilnahme an den Glücksspielen ausgeschlossen.

§ 6

Teilnahme mittels Spielschein/Quittungsrücklesung

(1) Jeder Spiel- beziehungsweise Losschein dient ausschließlich zur Eingabe von Daten und ist mit einer 7stelligen (Los-)Nummer im Zahlenbereich 0 000 000 bis 9 999 999 versehen.

(2) Für die Wahl des richtigen Spielscheines und für seine ordnungsgemäße Ausfüllung ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.

(3) Der Spielteilnehmer hat auf dem Spielschein seine Teilnahme beziehungsweise Nichtteilnahme am Spiel 77 durch ein Kreuz im „Ja“-Feld oder im „Nein“-Feld in schwarzer oder blauer Farbe zu kennzeichnen.

(4) Der Schnittpunkt der Kreuzmarkierung muss innerhalb des betreffenden Feldes liegen. Gleiches gilt für die Kreuze zur Wahl der Laufzeit.

(5) Bei mangelhafter Eintragung erfolgt entweder eine Rückgabe des Spielscheines zur manuellen Korrektur durch den Spielteilnehmer, oder es wird auf Wunsch des Spielteilnehmers mittels der technischen Einrichtungen des Verkaufsstellen-Terminals eine Korrektur manuell durch die Verkaufsstelle vorgenommen.

(6) Auch in Fällen der Korrektur erfolgt das Vertragsangebot durch den Spielteilnehmer.

(7) Bei der Quittungsrücklesung kann der Spielteilnehmer durch Einlesen einer bereits ausgedruckten vollständigen Spielquittung an den Ziehungen teilnehmen.

§ 7

Teilnahme mittels Quicktipp/TeamTipp

(1) Für die Entscheidung zur Teilnahme mittels Quicktipp und/oder TeamTipp ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.

(2) Bei der Spielteilnahme mittels Quicktipp ohne Spielschein wird eine siebenstellige Spiel 77-Losnummer durch die Treuhandgesellschaft im Zahlenbereich von 0 000 000 bis 9 999 999 vergeben. Macht der Spielteilnehmer von der Möglichkeit Gebrauch, die letzten beiden Ziffern der Spiel 77-Losnummer selbst zu bestimmen, werden lediglich die ersten fünf Ziffern von der Treuhandgesellschaft vergeben.

(3) Die von der Treuhandgesellschaft bei der TeamTipp-Teilnahme ausgegebenen Quittungen berechtigen den jeweiligen Quittungsinhaber zur Partizipation am Gewinn entsprechend den jeweils gewählten Anteilen; Restbeträge werden nach § 14 Abs. 20 behandelt.

(4) Die für den TeamTipp von der Treuhandgesellschaft angebotene Beteiligungsanzahl an Spielteilnehmern pro TeamTipp wird in der Verkaufsstelle bekannt gegeben.

(5) Die Teilnahme am Team-Tipp begründet keine von der Lotterieverwaltung, der Treuhandgesellschaft oder dem Personal der Verkaufsstelle gebildete Spielgemeinschaft.

§ 8

Gespeicherte Spiel 77-Losnummer

Soweit die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann auf Wunsch des Spielteilnehmers eine Spielteilnahme auch mit einer gespeicherten Spiel 77-Losnummer erfolgen, die mittels Kundenkarte abgerufen werden kann.

§ 9

Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr

(1) Der Spieleinsatz beträgt je Ziehung 2,50 Euro.

(2) Eine gesonderte Bearbeitungsgebühr wird nicht erhoben.

(3) Der Spielteilnehmer hat den Spieleinsatz gegen Erhalt der (Spiel-)Quittung zu zahlen.

§ 10

Verkaufsschluss

Den Zeitpunkt des Verkaufsschlusses für die Teilnahme an den einzelnen Ziehungen und für die jeweiligen Verkaufsstellen bestimmt die Treuhandgesellschaft.

§ 11

Kundenkarte

(1) Auf Wunsch des Spielteilnehmers ist eine Teilnahme an den Ziehungen unter Verwendung einer Kundenkarte möglich. Die Verwendung einer Kundenkarte gewährleistet eine Zuordnung der in der Zentrale gespeicherten Daten zu den persönlichen Daten des

jeweiligen Spielteilnehmers. Die Kundenkarten werden grundsätzlich auf eine Person ausgestellt, wobei Vorname und Zuname der Person vollständig genannt sein müssen. Die Angabe des Zusatzes „TG“ für Tippgemeinschaften nach dem Zunamen ist möglich.

(2) Eine Kundenkarte wird ausgestellt, wenn bei Antragstellung die erforderlichen Daten vollständig angegeben und von der Treuhandgesellschaft erfolgreich verifiziert werden.

(3) Wenn die Kundenkarte eine entsprechende Spiel 77-Losnummer enthält, kann eine Teilnahme auch mit dieser Spiel 77-Losnummer erfolgen.

(4) Die Kundenkarten haben eine Gültigkeit (Laufzeit) von 5 Jahren.

(5) Die Kundenkarten werden von der Treuhandgesellschaft oder in deren Auftrag erstellt und an die Spielteilnehmer versandt. Anträge für die Erstellung der Kundenkarten sind in den Verkaufsstellen erhältlich.

(6) Die erstmalige Erstellung sowie alle weiteren Änderungen sind schriftlich einzureichen und kostenfrei.

III. GEWINNERMITTLUNG

§ 12

Ziehung der Gewinnzahl

(1) Für Spiel 77 finden wöchentlich zwei Ziehungen, eine am Mittwoch und eine am Samstag (Sonnabend) statt; bei jeder Ziehung wird jeweils eine 7stellige Zahl aus dem Zahlenbereich von 0 000 000 bis 9 999 999 als Gewinnzahl ermittelt.

(2) Art, Ort und Zeitpunkt der Ziehungen bestimmt die Treuhandgesellschaft.

(3) Die Ziehungen sind öffentlich und finden unter notarieller oder behördlicher Aufsicht statt.

§ 13

Auswertung

(1) Grundlage für die Gewinnermittlung sind die auf dem durch digitale Signatur oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten.

(2) Die Auswertung erfolgt aufgrund der Gewinnzahl.

§ 14

Gewinnermittlung, Gewinnausschüttung, Gewinnplan, Gewinnklassen, Gewinnwahrscheinlichkeiten

(1) Von den Spieleinsätzen werden theoretisch 42,40% als Gewinnsumme nach Maßgabe der folgenden Regelungen an die Spielteilnehmer ausgeschüttet.

(2) Unabhängig von der Gewinnausschüttung besteht bei jeder Spielteilnahme das Risiko des vollständigen Verlustes des Spieleinsatzes. Die Gewinnwahrscheinlichkeiten werden kaufmännisch auf ganze Zahlen gerundet angegeben.

(3) Die Gewinnsumme wird gemäß nachstehendem Gewinnplan ausgeschüttet.

(4) Gewinnklasse 1

Es gewinnen die teilnehmenden Spielverträge, deren Losnummer mit der gezogenen Gewinnzahl übereinstimmt, im Mindestfall 177.777 Euro bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 10.000.000.

(5) Für die Gewinnklasse 1 werden 7,11% des Gesamtbetrages der jeweiligen Einsätze als Gewinnsumme bereitgestellt.

(6) Die Gewinnsumme wird auf die Gewinne dieser Klasse gleichmäßig verteilt, und zwar derart, dass der Gewinn

177.777 Euro,

277.777 Euro,

377.777 Euro usw.
(das heißt jeweils volle 100.000 Euro mehr) beträgt.

(7) Der Gewinn in Gewinnklasse 1 kann sich ändern, wenn bis zur Fälligkeit des Gewinns nach § 15 Abs. 1 weitere berechtigte Gewinnansprüche festgestellt werden.

(8) Soweit die Gewinnsumme einer Ziehung nicht ausgeschüttet wird, wird sie der Gewinnsumme der Gewinnklasse 1 der nächstfolgenden Ziehung zugeschlagen (Jackpot).

(9) Werden in der Gewinnklasse 1 nach 12 aufeinander folgenden Ziehungen (6 Wochen) auch in der nächstfolgenden Ziehung keine Gewinne ermittelt, so wird in dieser Ziehung die Gewinnsumme der nächst niedrigeren Gewinnklasse, in der ein oder mehrere Gewinne festgestellt werden, zugeschlagen und die Gewinnsumme wird innerhalb dieser Gewinnklasse gleichmäßig auf die Gewinne verteilt.

(10) Werden mehr als 50 Gewinne ermittelt, wird die Gewinnsumme der Gewinnklasse 1 auf 50 × 177.777 Euro oder – wenn diese höher ist – auf die nach Absatz 5 und 8 festgestellte Gewinnsumme begrenzt und auf die Gesamtzahl der Gewinne aufgeteilt.

(11) Gewinnklasse 2

Es gewinnen die teilnehmenden Spielverträge, deren Losnummer in den 6 Endziffern mit den 6 Endziffern der gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmt,

77.777 Euro bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 1.111.111.

(12) Gewinnklasse 3

Es gewinnen die teilnehmenden Spielverträge, deren Losnummer in den 5 Endziffern mit den 5 Endziffern der gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmt,

7.777 Euro bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 111.111.

(13) Gewinnklasse 4

Es gewinnen die teilnehmenden Spielverträge, deren Losnummer in den 4 Endziffern mit den 4 Endziffern der gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmt,

777 Euro bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 :11.111.

(14) Gewinnklasse 5

Es gewinnen die teilnehmenden Spielverträge, deren Losnummer in den 3 Endziffern mit den 3 Endziffern der gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmt,

77 Euro bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 1.111.

(15) Gewinnklasse 6

Es gewinnen die teilnehmenden Spielverträge, deren Losnummer in den 2 Endziffern mit den 2 Endziffern der gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmt,

17 Euro bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 111.

(16) Gewinnklasse 7

Es gewinnen die teilnehmenden Spielverträge, deren Losnummer in der Endziffer mit der Endziffer der gezogenen Gewinnzahl übereinstimmt, 5 Euro bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 11.

(17) Der Gewinn einer höheren Gewinnklasse schließt den Gewinn in einer niedrigeren Gewinnklasse aus.

(18) Der Einzelgewinn einer Gewinnklasse darf den Einzelgewinn einer höheren Gewinnklasse nicht übersteigen.

(19) Tritt ein derartiger Fall ein, so werden die Gewinnsummen beider Gewinnklassen zusammengelegt und gleichmäßig auf die Gewinne beider Gewinnklassen verteilt.

(20) Der einzelne Gewinn wird auf einen durch 0,10 Euro teilbaren Betrag abgerundet. Bei der Teilnahme mittels Team-Tipp wird zusätzlich jeder auf den Spielauftrag entfallende Teilgewinn jeder Ziehung kaufmännisch auf einen durch 0,01 Euro teilbaren Betrag abgerundet.

(21) Der Gewinnplan oder einzelne Gewinnklassen können für einzelne Ziehungen durch Sonderauslosungen nach Maßgabe der jeweiligen behördlichen Erlaubnis erweitert werden (zum Beispiel zur Ausspielung von Rundungsbeträgen nach Absatz 20 oder verfallenen Gewinnen nach Abschnitt VI).

IV. GEWINNAUSZAHLUNG

§ 15

Fälligkeit des Gewinnanspruchs

(1) Gewinne der 1. Gewinnklasse von mehr als Euro 100.000,- werden nach Ablauf einer Woche seit der Ziehung am zweiten bundesweiten Werktag fällig und zur Auszahlung gebracht.

(2) Alle anderen Gewinne werden nach der Gewinnfeststellung ohne schuldhaftes Zögern ausgezahlt.

§ 16

Gewinnbenachrichtigung

Spielteilnehmer, die einen Gewinn der Gewinnklasse 1 erzielt haben und unter Verwendung einer Kundenkarte oder mittels Dauerspielteilnahme ABO an der Ziehung teilgenommen haben, erhalten eine schriftliche Benachrichtigung.

§ 17

Gewinnauszahlung

(1) Gewinnansprüche sind unter Vorlage der gültigen (Spiel-)Quittung geltend zu machen.

(2) Ist die Quittungsnummer der (Spiel-)Quittung bei der Vorlage nicht vorhanden, nicht vollständig oder unlesbar und hat der Spielteilnehmer ohne Kundenkarte teilgenommen und ist deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten möglich, besteht kein Anspruch auf Gewinnauszahlung.

(3) War die Unvollständigkeit der Quittungsnummer für den Spielteilnehmer nicht erkennbar und kann deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten erfolgen, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes

und der Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der (Spiel-)Quittung geltend machen.

(4) Die Lotterieverwaltung und die Treuhandgesellschaft können mit befreiender Wirkung an den Vorlegenden der (Spiel-)Quittung leisten, es sei denn, der Lotterieverwaltung und der Treuhandgesellschaft ist die fehlende Anspruchsberechtigung des Vorlegenden der (Spiel-)Quittung bekannt oder grob fahrlässig unbekannt.

(5) Im Übrigen besteht keine Verpflichtung, die Berechtigung des Vorlegenden der (Spiel-)Quittung zu prüfen.

(6) Gewinne der Gewinnklassen 1, 2 und 3 sind in jeder Verkaufsstelle oder durch persönliche Vorsprache bei der Treuhandgesellschaft geltend zu machen.

(7) Bei Geltendmachung in der Verkaufsstelle hat der Spielteilnehmer das Zentralgewinn-Anforderungsformular auszufüllen. Das Anforderungsformular und die Original-Quittung sind der Verkaufsstelle zu übergeben oder an die Treuhandgesellschaft zu übersenden. Der Kunde erhält von der Verkaufsstelle eine Eingangsbestätigung. Ist der Spielzeitraum, für den die Quittung ausgestellt wurde, noch nicht beendet, erhält der Spielteilnehmer eine Ersatzquittung. Diese Gewinne werden spätestens nach Ablauf der zweiten Woche nach der Ziehung ausbezahlt. Der Gewinnbetrag wird nach Wahl des Spielteilnehmers an diesen überwiesen.

(8) Gewinne der Gewinnklassen 4, 5, 6 und 7 werden durch jede Verkaufsstelle der Lotterieverwaltung ausgezahlt. Dasselbe gilt auch dann, wenn solche Gewinne zusammen mit Gewinnen anderer Lotterien oder Wetten (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2) auf demselben Spielschein erzielt wurden und der zusammengerechnete Gewinnbetrag 5.000 Euro nicht übersteigt. Bei Auszahlung des Gewinnbetrages ist die Original-Quittung abzugeben.

Ist die Laufzeit eines Service-Spielscheins oder GlücksSpirale-Loses zum Zeitpunkt der Gewinnauszahlung noch nicht beendet, so genügt die Vorlage der Quittung.

Bei Geltendmachung eines Gewinnbetrages von 750 Euro bis einschließlich 5.000 Euro in der Verkaufsstelle hat der Spielteilnehmer, der nicht mit Kundenkarte spielt, das Zentralgewinn-Anforderungsformular auszufüllen, wenn die Verkaufsstelle nicht den gesamten Gewinn auszahlen kann, weil sie nicht über einen ausreichend hohen Bargeldbetrag verfügt. Das Anforderungsformular und die Original-Quittung sind der Verkaufsstelle zwecks Weiterleitung durch diese an die Zentrale der Treuhandgesellschaft zu übergeben oder vom Spielteilnehmer selbst an die Zentrale der Treuhandgesellschaft zu übersenden. Im Falle der Weiterleitung durch die Verkaufsstelle erhält der Spielteilnehmer von der Verkaufsstelle eine Eingangsbestätigung. Ist der zusammengerechnete Gewinnbetrag höher als 5.000 Euro, erfolgt die Gewinnauszahlung nach vorstehenden Absätzen 4 bis 7.

(9) Hat der Spielteilnehmer mittels einer Kundenkarte an der Ziehung teilgenommen, werden

- Gewinne der Gewinnklassen 1, 2 und 3 und
- Gewinne im Sinne des Absatzes 5, sofern sie nicht bis zum Verkaufsschluss in der fünften Woche nach der Ziehung in einer Verkaufsstelle abgeholt wurden, auf das der Kundenkartennummer zugeordnete Bankkonto überwiesen,
- Gewinne bis einschließlich 5.000 Euro, sofern sie bis zum Verkaufsschluss in der fünften Woche nach der Ziehung in einer Verkaufsstelle abgeholt werden, grundsätzlich sofort ausgezahlt. Verfügt die Verkaufsstelle nicht über einen ausreichend hohen Bargeldbetrag, den gesamten Gewinn zwischen 750 Euro und 5.000 Euro auszuzahlen, wird das Geld unverzüglich auf das der Kundenkartennummer zugeordnete Bankkonto überwiesen.

(10) Werden dem Spielteilnehmer Gewinne, die zusammen mit Gewinnen anderer Lotterien und Wetten auf demselben Spielschein, mittels Quicktipp, mittels TeamTipp, mittels Quittungsrücklesung beziehungsweise mit auf der Kundenkarte gespeicherten Spielvoraussagen erzielt wurden, bis einschließlich 5.000 Euro überwiesen, werden von dem Gewinnbetrag eventuelle Auszahlungskosten in Abzug gebracht. Auszahlungskosten, die bei einem Gewinn zwischen 750 Euro und 5.000 Euro anfallen, weil die Verkaufsstelle nicht über einen ausreichend hohen Bargeldbetrag verfügte, um den gesamten Gewinn auszuzahlen, sind hiervon ausgenommen.

(11) Bei Spielteilnahme mittels Kundenkarte erfolgt auch die Auszahlung auf das vom Kundenkarteninhaber angegebene Konto mit befreiender Wirkung.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 18

Ergänzende Bestimmungen

(1) Im Übrigen gelten die Teilnahmebedingungen der Lotterieverwaltung für die mit dem jeweiligen Spiel- oder Losschein beziehungsweise mittels des jeweiligen Quicktipps gewählte Hauptlotterie oder -wette (zurzeit die Teilnahmebedingungen für LOTTO 6aus49, TOTO 6aus45 Auswahlwette, TOTO 13er Ergebniswette, BINGO und GlücksSpirale).

Dies gilt unter anderem für

(a) den **Abschluss des Spielvertrages:**

(2) Der Spielvertrag ist abgeschlossen, wenn die übertragenen Daten und/oder die Daten des Quicktipps sowie die von der Zentrale vergebenen Daten in der Zentrale aufgezeichnet und auf dem sicheren Speichermedium abgespeichert sind, die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten auswertbar sind und das sichere Speichermedium durch digitale Signatur oder physischen Verschluss rechtzeitig (das heißt vor Beginn der Ziehung der Gewinnzahlen) gesichert ist.

(3) Fehlt diese Voraussetzung, so kommt der Spielvertrag nicht zustande.

(4) Für den Inhalt des Spielvertrages sind ausschließlich die auf dem durch digitale Signatur oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium aufgezeichneten Daten maßgebend.

(b) den **Rücktritt vom Spielvertrag:**

(5) Die Lotterieverwaltung ist berechtigt, ein bei der Zentrale eingegangenes Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abzulehnen. Darüber hinaus kann aus wichtigem Grund der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden.

Ein wichtiger Grund liegt u. A. vor, wenn

- der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht,
- gegen einen Teilnahmeausschluss verstoßen wurde oder
- die Spielteilnahme über einen gewerblichen Spielvermittler erfolgte, der die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt, das heißt insbesondere
  - der Spielteilnehmer nicht darüber informiert ist, dass die Vermittlung an die Treuhandgesellschaft erfolgt und mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an die Treuhandgesellschaft weitergeleitet werden,
  - der Spieler nicht vor Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an die Treuhandgesellschaft weiterzuleitenden Betrag hingewiesen wird,
  - der Treuhandgesellschaft die Vermittlung nicht offen gelegt wurde,
  - ein Treuhänder nicht benannt ist, der zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigt und mit der Verwahrung der Spielquittungen sowie der Geltendmachung von Gewinnansprüchen beauftragt ist und
  - der gewerbliche Spielvermittler nicht die gesetzlich geforderten Erlaubnisse hat

sowie für

(c) die **Haftungsregelungen:**

(6) Die Haftung der Lotterieverwaltung und der Treuhandgesellschaft für Schäden, die von ihnen fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von ihren gesetzlichen Vertretern oder von ihren Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von Verkaufsstellen und sonstigen mit der Weiterleitung der Daten zur Zentrale beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird nach § 309 Nr. 7 b) BGB für spieltypische Risiken ausgeschlossen. Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die abstrakte Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäftes für die Lotterieverwaltung und/oder die Treuhandgesellschaft und/oder für die Spielteilnehmer besteht.

(7) Absatz 6 findet keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spieltypischen Risiken stehen.

(8) Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haften die Lotterieverwaltung und die Treuhandgesellschaft dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhafte Handeln ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten). Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haften die Lotterieverwaltung und die Treuhandgesellschaft nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(9) Die Haftungsbeschränkungen der Absätze 6 bis 8 gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer von der Lotterieverwaltung oder der Treuhandgesellschaft gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen sowie für die Haftung für Ansprüche aufgrund

des Produkthaftungsgesetzes und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(10) In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich die Treuhandgesellschaft zum Verarbeiten (zum Beispiel Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haften die Lotterieverwaltung und die Treuhandgesellschaft nicht.

(11) Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind.

(12) Die Lotterieverwaltung und die Treuhandgesellschaft haften weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen oder aus sonstigen Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, hervorgerufen werden.

(13) In den Fällen, in denen eine Haftung der Lotterieverwaltung und der Treuhandgesellschaft und ihrer Erfüllungsgehilfen nach den Absätzen 10 bis 12 ausgeschlossen wurde, werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag gegen Rückgabe der (Spiel-)Quittung erstattet.

(14) Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der Verkaufsstellen und Bezirksstellen der Treuhandgesellschaft im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.

(15) Vereinbarungen Dritter sind für die Lotterieverwaltung und die Treuhandgesellschaft nicht verbindlich.

(16) Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.

(17) Die Haftungsregeln gelten auch für die Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist.

(18) Die Haftung der Lotterieverwaltung und der Treuhandgesellschaft ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens beschränkt.

VI. ERLÖSCHEN VON ANSPRÜCHEN

(1) Alle Ansprüche aus der Spielteilnahme auf Auszahlung von Gewinnen erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von 13 Wochen nach der letzten Ziehung des Spielzeitraumes (siehe § 3 Abs. 3) gerichtlich geltend gemacht werden.

(2) Ebenfalls erlöschen

- alle Schadenersatzansprüche, die an Stelle eines Gewinnanspruchs geltend gemacht werden können und auf der Verwirklichung spieltypischer Risiken beruhen

sowie

- alle Ansprüche auf Rückerstattung von Spieleinsätzen oder Bearbeitungsgebühren gegen die Lotterieverwaltung oder die Treuhandgesellschaft sowie die Bezirks- und Verkaufsstellen,

soweit die jeweiligen Ansprüche nicht innerhalb von 13 Wochen nach der letzten Ziehung des Spielzeitraumes gerichtlich geltend gemacht werden.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Schadenersatzansprüche aufgrund vorsätzlichen Handelns.

VII. INKRAFTTRETEN

Diese Teilnahmebedingungen gelten erstmals für die Ziehung am Mittwoch, dem 1. September 2010.

Wiesbaden, 6. Mai 2010 **Hessische Lotterieverwaltung**

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG

487

Handlungsempfehlungen des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung und des Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zu Abständen von raumbedeutsamen Windenergieanlagen zu schutzwürdigen Räumen und Einrichtungen

I. Allgemeines

Das Land Hessen hat sich mit den Zielen und Eckpunkten für ein Hessisches Energiekonzept zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2020 insgesamt 20 Prozent des Endenergieverbrauchs außerhalb des Verkehrssektors aus regenerativen Energien zu decken. Neben der verstärkten Nutzung der Biomasse- und der solaren Strahlungsenergie soll dieses Ziel insbesondere durch den Ausbau der Windenergienutzung erreicht werden.

Schutzwürdige Interessen der Bevölkerung und der Umwelt erfordern eine Konflikte reduzierende Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen, um diese Art der ressourcenschonenden Energieerzeugung weiter auszubauen. Hierbei kommt der Landes- und Regionalplanung die Aufgabe zu, die Windenergienutzung in Vorranggebieten raum- und somit auch umweltverträglich zu steuern. Soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist, haben zudem die Gemeinden für diese Gebiete Bauleitpläne (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) aufzustellen. Die Bauleitpläne sind nach § 1 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) den Zielen der Raumordnung anzupassen. Dort und in den Zulassungsverfahren für die konkreten Anlagen ist insbesondere dafür Sorge zu tragen, die sich aus den baulichen Abmessungen der Anlagen ergebenden Konflikte zu reduzieren.

Für diese Planungs- und Genehmigungsprozesse sollen die nachfolgenden Handlungsempfehlungen eine Hilfestellung geben. Die Empfehlungen sollen nach einem angemessenen Zeitraum aufgrund der zu erwartenden technischen Weiterentwicklung überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

II. Räumliche Planung

Der Landesentwicklungsplan Hessen 2000 enthält in Planziffer 11.1 die Vorgabe, dass in den Regionalplänen Bereiche für die Windenergienutzung auszuweisen sind.

Die Regionalpläne können, wie bereits auch geschehen, diese Bereiche in sogenannten Vorranggebieten beziehungsweise zukünftig nach § 8 Abs. 7 Nr. 3 des Raumordnungsgesetzes (ROG) Eignungsgebieten für die Windenergienutzung räumlich konkretisieren und festlegen.

Der Planungsvorbehalt in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB räumt der Regionalplanung – ebenso wie der Flächennutzungsplanung – die Möglichkeit ein, den übrigen Planungsraum vor der Inanspruchnahme durch raumbedeutsame Windenergieanlagen auszuschließen. Diese räumliche Einschränkung des aus § 35 Abs. 1 BauGB fließenden Rechtsanspruchs auf Errichtung von Windenergieanlagen im planerischen Außenbereich ist vom Träger der Regionalplanung ausdrücklich zu beschließen. Die rechtlichen Anforderungen an den Vollzug dieses Planungsvorbehaltes mit Ausschlusswirkung sind im Zuge der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes ausgeformt.

Bei der Regionalplanung ist flächendeckend für die Planungsregion anhand einheitlicher Kriterien zu ermitteln, welche Gebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen in Betracht kommen und welche zukünftig ausgeschlossen sein sollen. Mit diesem Planungskonzept muss der Planungsträger den Anforderungen des Abwägungsgebotes nachkommen und in sich schlüssig und nachvollziehbar darlegen, welche Erwägungen sowohl für die positive Zuweisung von Gebieten für die Windenergienutzung wie auch dem Ausschluss des übrigen Planungsraumes zugrunde liegen. In diese Abwägung müssen alle öffentlichen und privaten Belange mit dem ihnen zustehenden Gewicht einfließen, die auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar und von Bedeutung sind. Das sind insbesondere die Belange des Klimaschutzes sowie die Eingangs benannten Ausbauziele für die Windenergie wie auch die Belange des Schutzes der Wohnbevölkerung, der Natur und Landschaft sowie der Forst- und Landwirtschaft.

Dem Planungsträger kommt hierbei die Aufgabe zu, einen möglichst gerechten Ausgleich der unterschiedlichen Interessen und Anforderungen an den Raum herbeizuführen und in diesem Sinne eine ausgewogene Planungsentscheidung zu treffen.

Für die Erarbeitung dieses Planungskonzeptes kann er sich pauschaler Abstands- und Ausschlusskriterien bedienen. Diese erübrigen jedoch im Fortgang des Planungsprozesses nicht die Auseinandersetzung mit dem Einzelfall. Von diesen Kriterien kann im Einzelfall auch abgewichen werden, wenn die räumliche Struktur oder rechtliche Erwägungen dies rechtfertigen oder erfordern. Eine schematische Anwendung von Abstandsregelungen ohne die gebotene Beachtung der jeweiligen Besonderheiten wird dem Abwägungsgebot nicht gerecht.

In dieser Weise kann mit pauschalen Abstandswerten und Ausschlusskriterien zu verschiedenen Schutzgütern gearbeitet werden.

Die Kriterien sind dabei aus fachlichen und/oder rechtlichen Argumenten objektiv nachvollziehbar herzuleiten und zu begründen.

Die Bestimmungen zum Planungsvorbehalt wie auch die Anforderungen an die planerische Abwägung richten sich analog auch an die räumliche Planung innerhalb eines Gemeindegebietes im Zuge der Flächennutzungsplanung.

a) Abstände zu bebauten Gebieten

Bei der Abgrenzung der Eignungsgebiete kann der Kriterienkatalog zum Schutz der Wohnbevölkerung pauschale Abstände zu den Wohnsiedlungen benennen.

Der Abstand zur Wohnbebauung kann aus dem Vorsorgegrundsatz abgeleitet werden. Die Vorsorge kann dabei auf Gesichtspunkte des vorbeugenden Immissionsschutzes, der Bedrängungswirkung, der Lichtreflex- und Schattenwirkung, der Berücksichtigung von räumlichen Entwicklungs- und Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinden, etwa auch im Hinblick auf potenzielle Siedlungserweiterungsgebiete, Bezug nehmen. Insbesondere kann bei Einhaltung dieser Abstände davon ausgegangen werden, dass von den Windenergieanlagen keine optisch bedrängende Wirkung zulasten der Wohnnutzung ausgeht und somit das Gebot der Rücksichtnahme nicht verletzt wird.

Es wird empfohlen, generell von einem Abstand von 1000 Metern zu vorhandenen oder geplanten, nach den §§ 3 bis 7 der Baunutzungsverordnung dem Wohnen dienenden Gebiete auszugehen. Die Abstände können je nach Lage des Einzelfalls verringert oder vergrößert werden. Bei Einzelhäusern und Splittersiedlungen können auch geringere Abstände gerechtfertigt sein. Zu berücksichtigen ist auch die Schutzbedürftigkeit eines Baugebietes. Bei besonders empfindlichen Nutzungen, beispielsweise bei Kur- und Klinikgebieten, kann dieser Abstand größer sein, bei weniger empfindlichen Nutzungen, zum Beispiel Gewerbe- oder Industrieflächen, kann der Abstand auch geringer sein.

b) Abstände zu Verkehrswegen

Zu bestehenden oder geplanten Straßenverkehrswegen wird empfohlen, einen Abstand von mindestens 150 Metern zu Bundesautobahnen und zweibahnigen Kraftfahrstraßen sowie überwiegend dem Fernverkehr dienenden Schienenwegen der Eisenbahnen vorzusehen. Zu allen sonstigen bestehenden und geplanten Straßenverkehrs- und Schienenwegen der Eisenbahnen sowie sonstigen Verkehrswegen wird empfohlen, einen Abstand von mindestens 100 Metern vorzusehen.

Auch hier sind maßgeblich Erwägungen des planerischen Grundsatzes der Vorsorge unter den Gesichtspunkten des vorbeugenden Immissionsschutzes und der Vermeidung der Bedrängungswirkung sowie gegebenenfalls auch von Lichtreflex- und Schattenwirkung anzuführen. Die negativen Auswirkungen können sich in Abhängigkeit der Verkehrsfunktion und -dichte durchaus unterschiedlich darstellen; daher soll hier eine differenzierte Sichtweise der Abstandsempfehlungen zur Ausgewogenheit der Abwägungsentscheidung beitragen. Dies erfordert bei der Ermittlung der Standortgebiete von Windenergieanlagen auch spezifische Kenntnisse der topografischen und meteorologischen Gegebenheiten der Planungsregion.

c) Ausschlussgebiete

Hinsichtlich des Schutzes von Natur und Landschaft wird empfohlen, die Grundflächen von Nationalparks, Naturschutzgebieten, Naturdenkmäler sowie Kernzonen der Biosphärenreservate nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes generell von der Ermittlung geeigneter Gebiete zur Nutzung der Windenergie auszuschließen. Ebenso sollten die Grundflächen der nach § 22 des Hessischen Forstgesetzes festgelegten Schutz- und Bannwälder ausgeschlossen werden. Dies ist mit dem hohen Schutzstatus, der Natur und Landschaft in diesen Gebieten durch rechtliche Bestimmungen zuerkannt wird, gerechtfertigt und in der Sache erforderlich. Im Übrigen sind die Grundflächen der genannten Gebiete landesweit einheitlich sachlich und räumlich eindeutig bestimmt. Ansonsten ist bezüglich des Schutzgebietsnetzes NATURA 2000, des besonderen Artenschutzes und des Schutzes des Landschaftsbildes, insbesondere im Umfeld von Denkmälern, keine generalisierende Vorgehensweise möglich und eine Einzelfallprüfung erforderlich.

Das Vorhandensein von Wald allein ist grundsätzlich kein Hindernisgrund, Vorrangflächen für die Windenergienutzung auszuweisen.

III. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Bei Genehmigung von Windenergieanlagen nach den Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) ist die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG sicherzustellen. Dabei ist neben den Pflichten zum Schutz und der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstigen Gefahren oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft auch sicherzustellen, dass anderes öffentliches Recht der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die notwendigen Abstände zu entsprechend schutzwürdigen Gebieten und Einrichtungen sind nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls (Anzahl, Höhe, Leistung, Berücksichtigung bereits vorhandener Windkraftanlagen etc.) zu ermitteln. Sofern nicht bereits über planerische Vorgaben nach II geregelt, sollte nach Möglichkeit in den Fällen, in denen bei Neuanlagen die Einhaltung der Pflichten nach § 5 Abs. 1 und 2 BImSchG bereits bei geringeren Abständen gewährleistet ist, in Abstimmung mit dem Antragsteller die Berücksichtigung der unter II a) aufgeführten Abstände zur nächstgelegenen Wohnbebauung vereinbart werden.

Mit der Vergrößerung der Abstände von Windenergieanlagen zu schutzwürdigen Einrichtungen, soll insbesondere der technischen Entwicklung im Hinblick auf immer leistungsstärkere und damit höhere Anlagen und ihren Auswirkungen auf Mensch und Umwelt, Rechnung getragen werden.

Im Falle der Änderung bestehender Anlagen – Repowering – können auch geringere Abstände zur Anwendung kommen, wobei grundsätzlich die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG im Einzelfall sicherzustellen ist.

Windenergieanlagen müssen die allgemeinen Anforderungen des § 3 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) einhalten, insbesondere die nach § 3 Abs. 3 HBO von der Obersten Bauaufsichtsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln.

Wiesbaden, 17. Mai 2010

Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung
I 1 – 93 c – 06/03

Hessisches Ministerium
für Umwelt, Energie, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
LMB – MB/83/10

StAnz. 22/2010 S. 1506

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR ARBEIT, FAMILIE UND GESUNDHEIT

488

Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses Hessen

Die fünfte öffentliche Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses Hessen der 15. Amtsperiode findet am **21. Juni 2010** im Hessischen Ministerium für Arbeit, Familie und Gesundheit, Dostojewskistraße 4 in 65187 Wiesbaden, Raum 831, statt. Sitzungsbeginn ist um **10.00 Uhr.**

Wiesbaden, 17. Mai 2010

Hessisches Ministerium
für Arbeit, Familie und Gesundheit
II 6 C – 52 e 0700 – 0002/2009/001

StAnz. 22/2010 S. 1507

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

489 DARMSTADT

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Grüngürtel und Grünzüge in der Stadt Frankfurt am Main“

Vom 12. Mai 2010

Aufgrund des § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 28 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 4. Dezember 2006 (GVBl. I S. 619), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 854), wird nach Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne des § 63 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes verordnet:

§ 1

Lage und Abgrenzung

(1) Die offenen Grünräume des Stadtgebietes Frankfurt am Main werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte (Anlage 2) ergeben, zum Landschaftsschutzgebiet „Grüngürtel und Grünzüge in der Stadt Frankfurt am Main“ erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst Flächen in allen Frankfurter Gemarkungen. Es ist in zwei Zonen untergliedert und hat eine Größe von circa 10.850 ha. Die örtliche Lage des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 30.000. Die Zone I ist mit einer Schrägschraffur von rechts unten nach links oben und der römischen Ziffer I dargestellt. Die Zone II ist von links unten nach rechts oben schrägschraffiert und mit der römischen Ziffer II markiert.

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte (Anlage 2) im Maßstab 1 : 5.000 festgelegt, in der die Zone I des Landschaftsschutzgebietes blau unterlegt ist. Die Zone II ist in roter Farbe dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

(4) Die Abgrenzungskarte wird bei

dem Regierungspräsidium Darmstadt,
Obere Naturschutzbehörde,
Wilhelminenstraße 1–3,
64283 Darmstadt,

archivmäßig verwahrt.

Eine weitere archivmäßig verwahrte Ausfertigung befindet sich bei

der Unteren Naturschutzbehörde
der Stadt Frankfurt am Main,
Galvanistraße 28,
60486 Frankfurt am Main.

Die Karte kann dort während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

(5) Soweit die Abgrenzung Straßen, Wegen oder Schienenwegen folgt, gehören diese nicht zum Landschaftsschutzgebiet.

(6) Das Landschaftsschutzgebiet ist an den Außengrenzen durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Schutzzweck

(1) Die Zone I umfasst die für spezifische Nutzungen vorgesehenen öffentlichen und privaten Grünanlagen, Sport-, Freizeit- und Erholungsanlagen sowie wohnungsferne Gärten, landwirtschaftliche Flächen, Flächen für den Erwerbsgartenbau und Grabeland. Zweck der Unterschutzstellung dieser Zone ist

- die Erhaltung des durch Grünzüge geprägten Charakters dieser Landschaftsräume zum Wohle der Allgemeinheit, insbesondere wegen ihrer besonderen Bedeutung für die freiraumgebundene Erholung;
- die Sicherung und Entwicklung der vielfältigen Nutzungsstrukturen unter Berücksichtigung der Lebensstätten von Flora und Fauna zur Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.

(2) Die Zone II umfasst ökologisch bedeutsame Wiesen, extensiv genutzte Ackerflächen, Streuobstbestände, Gehölze, Brachen, Auenbereiche und Feuchtgebiete sowie Waldflächen, sonstiges Acker-, Wiesen- und Weideland und öffentliche Grünanlagen. Zweck der Unterschutzstellung dieser Zone ist

- die Erhaltung der für den Landschaftsraum typischen Auenlandschaft mit ihren Still- und Fließgewässern einschließlich ihrer Ufervegetation, insbesondere zur Förderung von Vegetationseinheiten unterschiedlicher Feuchtestufen, wegen der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, als von Aufwuchs und Bebauung frei zu haltendem Retentionsraum und wegen ihrer besonderen Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung;
- der Schutz und die Förderung artenreicher Lebensräume, insbesondere in den Auenbereichen, sowie von Streuobstbeständen, Magerrasen, Quellfluren und naturnahen Waldbeständen zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Bewahrung der von einer landwirtschaftlichen Nutzung geprägten Kulturlandschaft;
- die Sicherung und Entwicklung der Landschaft, in ihrer naturraumtypischen Vielfalt, Eigenart und Schönheit, insbesondere wegen ihrer Bedeutung für die Naherholung;
- die Erhaltung und Förderung der klimatischen Bedingungen, insbesondere wegen der Bedeutung der Flächen für die Kalt- und Frischluftentstehung;
- die Erhaltung und nachhaltige Entwicklung der natürlichen Vegetation und der vielfältigen Biotopstrukturen als Lebensstätten und Standort zahlreicher Tier- und Pflanzenarten.

Dem Schutzzweck in Zone II dient insbesondere die Freihaltung der Bachauen von Aufwuchs und Bebauung.

§ 3

Verbot

Das Zerstören der Pflanzendecke durch Überweidung ist verboten. Dieses Verbot gilt nicht für Flächen, die durch eine ordnungsgemäße Beweidung beeinträchtigt werden, wie zum Beispiel Tränkstellen, Flächen im Schatten von einzelnen Bäumen, Futterstellen oder am Zaun entlang, sowie für die Tierhaltung auf Auslaufflächen und in Paddocks.

§ 4

Genehmigungsvorbehalte

(1) In Zone I und II sind folgende Maßnahmen und Handlungen nur mit Genehmigung zulässig, soweit sie nicht in § 5 dieser Verordnung ausgenommen sind:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), herzustellen, zu erweitern oder zu ändern, auch wenn die Maßnahme keiner Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften bedarf oder wenn eine Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften erteilt wird;
2. Grundstückseinfriedungen zu errichten oder zu ändern. Gärten, Baumschulen oder Gärtnereien anzulegen oder zu erweitern;
3. Ver- und Entsorgungsanlagen, Leitungen oder Anlagen der Telekommunikation zu errichten oder zu ändern sowie straßen-, schienen- oder wegebauliche Neu- oder Ausbaumaßnahmen durchzuführen;
4. Fischteiche anzulegen, umzugestalten oder wieder in Betrieb zu nehmen;
5. Quellen, fließende oder stehende Gewässer einschließlich deren Ufer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen sowie Wasser über den Gemeingebrauch hinaus zu entnehmen;
6. die Entwässerung von Flächen oder Grundwasserentnahmen, durch die die Lebensbedingungen für Tiere oder Pflanzen nachhaltig beeinträchtigt werden können;
7. Verfüllungen, Aufschüttungen, Abgrabungen oder Sprengungen vorzunehmen oder Bodenbestandteile zu entnehmen;
8. Probebohrungen zur Aufsuchung und Gewinnung von Grundwasser oder Bodenschätzen durchzuführen;
9. Wiesen, Weiden oder Dauerbrachflächen in eine andere Nutzungsart umzuwandeln;
10. Streuobstbestände, Hecken, Gebüsche, Einzelbäume, Alleen, Feldgehölze, Waldflächen oder Ufergehölze zu schädigen oder zu roden sowie nicht heimische Gehölze anzupflanzen;
11. mit Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der für den allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr zugelassenen Wege, Straßen oder Plätze zu fahren oder dort zu parken sowie das Abstellen von nichtzugelassenen Kraftfahrzeugen und Anhängern;
12. Feuer anzuzünden;
13. Klettergärten anzulegen;

14. Motorsportanlagen oder Flugplätze sowie Start- und Landeplätze für Luftfahrzeuge zu errichten oder zu betreiben oder Luftfahrzeuge starten oder landen zu lassen;
15. Veranstaltungen in der freien Landschaft außerhalb der dafür zugelassenen Einrichtungen durchzuführen;
16. Motorsportveranstaltungen außerhalb der Bundeswasserstraße Main, Fahrrad-Rennen, Cross- und Orientierungsläufe durchzuführen;
17. Kahlschläge, die eine Größe von 0,5 Hektar überschreiten;
18. Zelte oder Wohnwagen außerhalb der dafür zugelassenen Plätze aufzustellen.

(2) Darüber hinaus sind in der Zone II nur mit Genehmigung zulässig:

1. zu baden, zu grillen sowie Start- und Landeplätze für Flugmodelle zu errichten oder zu betreiben oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
2. transportable Anlagen einschließlich Verkaufsstände außerhalb der dafür zugelassenen Plätze aufzustellen;
3. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln (zum Beispiel Reklameschilder) anzubringen oder aufzustellen.

§ 5

Genehmigungsfreie Handlungen

(1) Keiner Genehmigung nach § 4 dieser Verordnung bedürfen:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne einer guten fachlichen Praxis, die ordnungsgemäße forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung;
2. die Ausübung der Jagd und Fischerei;
3. die Errichtung von landschaftsangepassten Hochsitzen aus Holz bis 4 m^2 Grundfläche, soweit sie dort, durch vorhandenen Bewuchs abgeschirmt, keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verursachen;
4. die Errichtung offener Weidezäune mit Holzpfosten oder gleichwertigem Recyclingmaterial sowie mobiler Zäune bis 1,50 m Höhe, forstlicher Kulturzäune und Gatter, soweit sie für land- oder forstwirtschaftliche Betriebe oder für jagdwirtschaftliche Zwecke erforderlich sind sowie Anlagen zum Schutz von Trinkwasserversorgungsanlagen;
5. Maßnahmen der Verkehrssicherung;
6. das vorübergehende Aufstellen von Personenunterkunfts- oder Gerätewagen und Hilfsgeräte, soweit sie betrieblichen Zwecken der Land- oder Forstwirtschaft, des Straßen- oder Bahnbaus, des Wasserbaus oder der Energie- oder Wasserversorgung dienen;
7. das Aufstellen oder Anbringen von Bild- und Schrifttafeln, die dem Straßenverkehr dienen;
8. das Anbringen von Hinweisschildern zur Vermarktung von lokal erzeugten Produkten aus land-, jagd-, forst- und fischereiwirtschaftlicher Bodennutzung unter Beachtung des Landschaftsbildes sowie Markierungen von Wanderwegen;
9. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art zu land-, jagd-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Zwecken und der Anliegerverkehr zu den eigenen gepachteten oder im Eigentum befindlichen legal genutzten Grundstücken. Nicht zu den fischereiwirtschaftlichen Zwecken zählt das Angeln mit Fischereierlaubnisschein;
10. Maßnahmen und angeordnete Maßnahmen der Wasserbehörde, der Altlastenbehörde sowie der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasser- und Bodenaufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
11. der sachgerechte Pflegerückschnitt von Hecken und Gehölzen in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar, der Sommerschnitt an Obstbäumen sowie die Ersatzpflanzung hochstämmiger Obstbäume altbekannter Sorten;
12. die Umsetzung von vor Inkrafttreten der Verordnung rechtmäßig erteilten Verwaltungsakten;
13. Baumaßnahmen innerhalb von rechtmäßig errichteten Gebäuden und an der Gebäudeaußenhülle, soweit die Gebäudehöhe unverändert bleibt, keine unversiegelten Flächen in Anspruch genommen werden und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird, nach vorheriger Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde;

(2) Unberührt bleibt in Zone I und II die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Wege, Straßen, Bahnanlagen, Gewässer, Gräben (ohne Sohlenvertiefung) und Drainagen sowie die Nutzung der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Instandhaltung und Pflege.

§ 6

Genehmigungsvoraussetzungen

(1) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die geplante Maßnahme oder Handlung

1. den Charakter des Gebietes verändert oder
2. das Landschaftsbild beeinträchtigt oder
3. dem jeweiligen Schutzzweck zuwiderläuft.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn

1. die beabsichtigte Maßnahme oder Handlung keine der in Abs. 1 genannten Folgen erwarten lässt oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen vermieden werden können oder
2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Erteilung der Genehmigung erfordern.

(3) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(4) Genehmigungen nach § 4 ersetzen nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen und Bewilligungen.

(5) Zuständig für die Erteilung der Genehmigung gemäß § 4 und für Verfügungen zur Durchsetzung dieser Verordnung ist die untere Naturschutzbehörde.

(6) Abweichend von Abs. 5 ist die obere Naturschutzbehörde zuständig, wenn für die Maßnahme oder Handlung im Sinne des § 4 aufgrund anderer Rechtsvorschriften eine Zuständigkeit des Regierungspräsidiums gegeben ist, die im Wesentlichen den gleichen Gegenstand betrifft.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 57 Abs. 3 Nr. 9a des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

1. der Vorschrift des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt;
2. eine der in § 4 dieser Verordnung bezeichneten Handlungen ohne erforderliche Genehmigung vornimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 57 Abs. 4 Hessisches Naturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden.

§ 8

Aufhebung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Grüngürtel und Grünzüge in der Stadt Frankfurt am Main“

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Grüngürtel und Grünzüge in der Stadt Frankfurt am Main“ vom 28. September 1998 (StAnz. S. 3158), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. November 2008 (StAnz. Nr. 1–2/2009 S. 70) wird aufgehoben.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 12. Mai 2010

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Baron
Regierungspräsident

StAnz. 22/2010 S. 1508

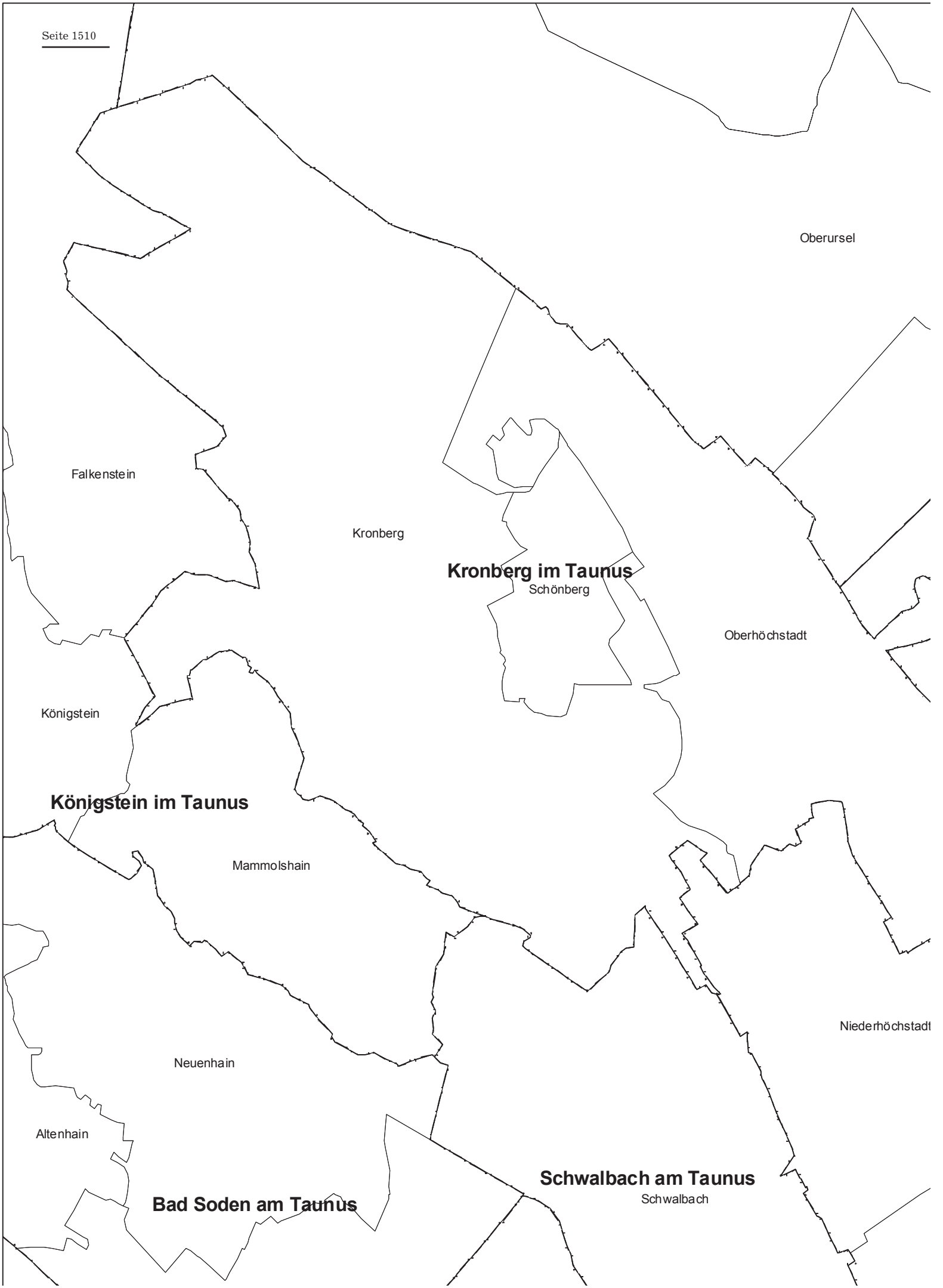
Oberursel
Falkenstein
Kronberg
Kronberg im Taunus
Schönberg
Oberhöchstadt
Königstein
Königstein im Taunus
Mammolshain
Niederhöchstadt
Neuenhain
Altenhain
Schwalbach am Taunus
Schwalbach
Bad Soden am Taunus

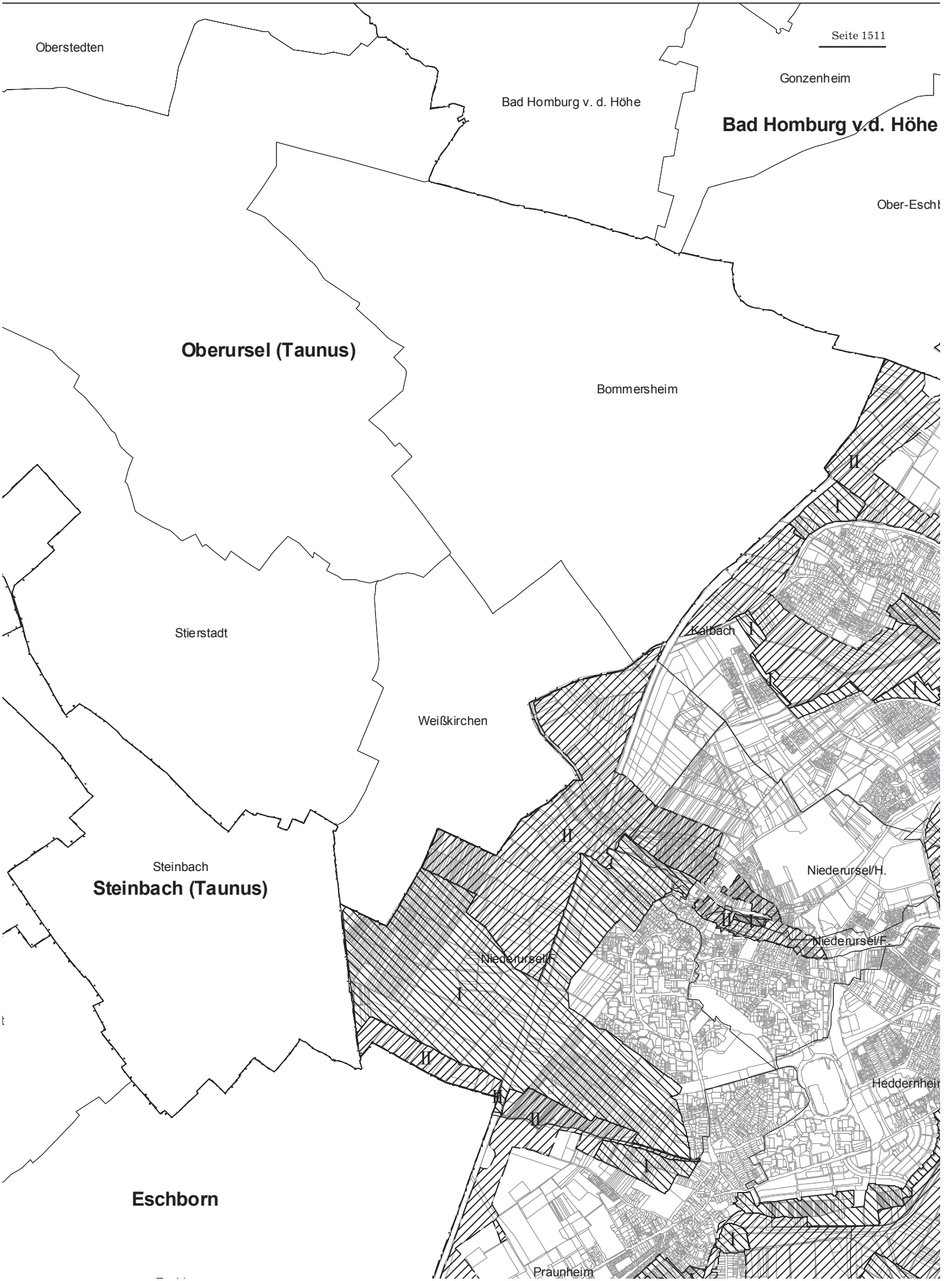
Oberstedten
Bad Homburg v. d. Höhe
Gonzenheim
Bad Homburg v.d. Höhe
Ober-Eschb
Oberursel (Taunus)
Bommersheim
Stierstadt
Kelbach
Weißkirchen
Steinbach
Steinbach (Taunus)
Niederursel/H.
Niederursel/F.
Niederursel/F.
Heddernheim
Eschborn
Praunheim

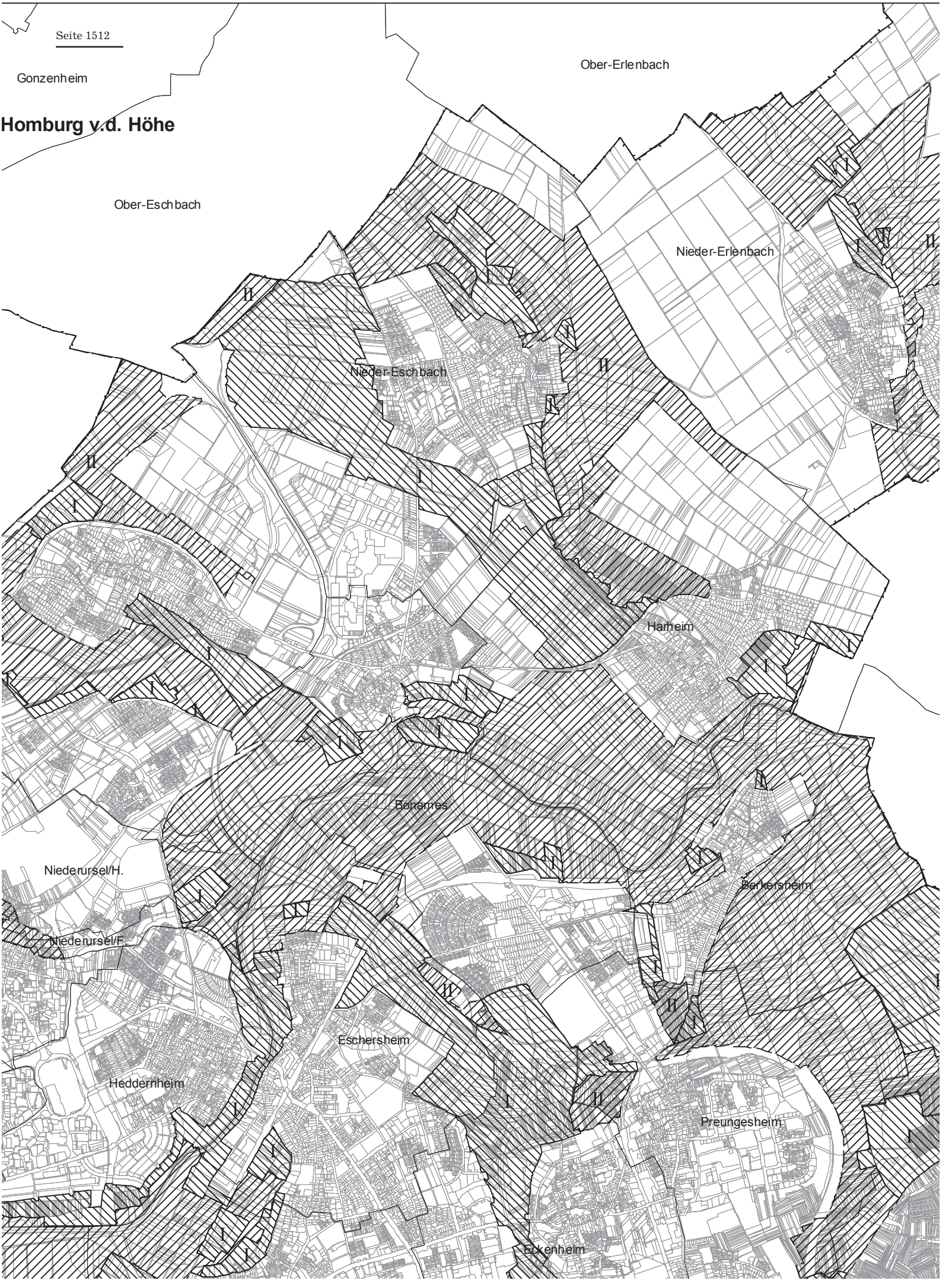
Gonzenheim
Ober-Erlenbach
Homburg v.d. Höhe
Ober-Eschbach
Nieder-Erlenbach
Nieder-Eschbach
Harheim
Bonames
Niederursel/H.
Niederursel/F.
Berkersheim
Eschersheim
Heddernheim
Preungesheim
Eckenheim

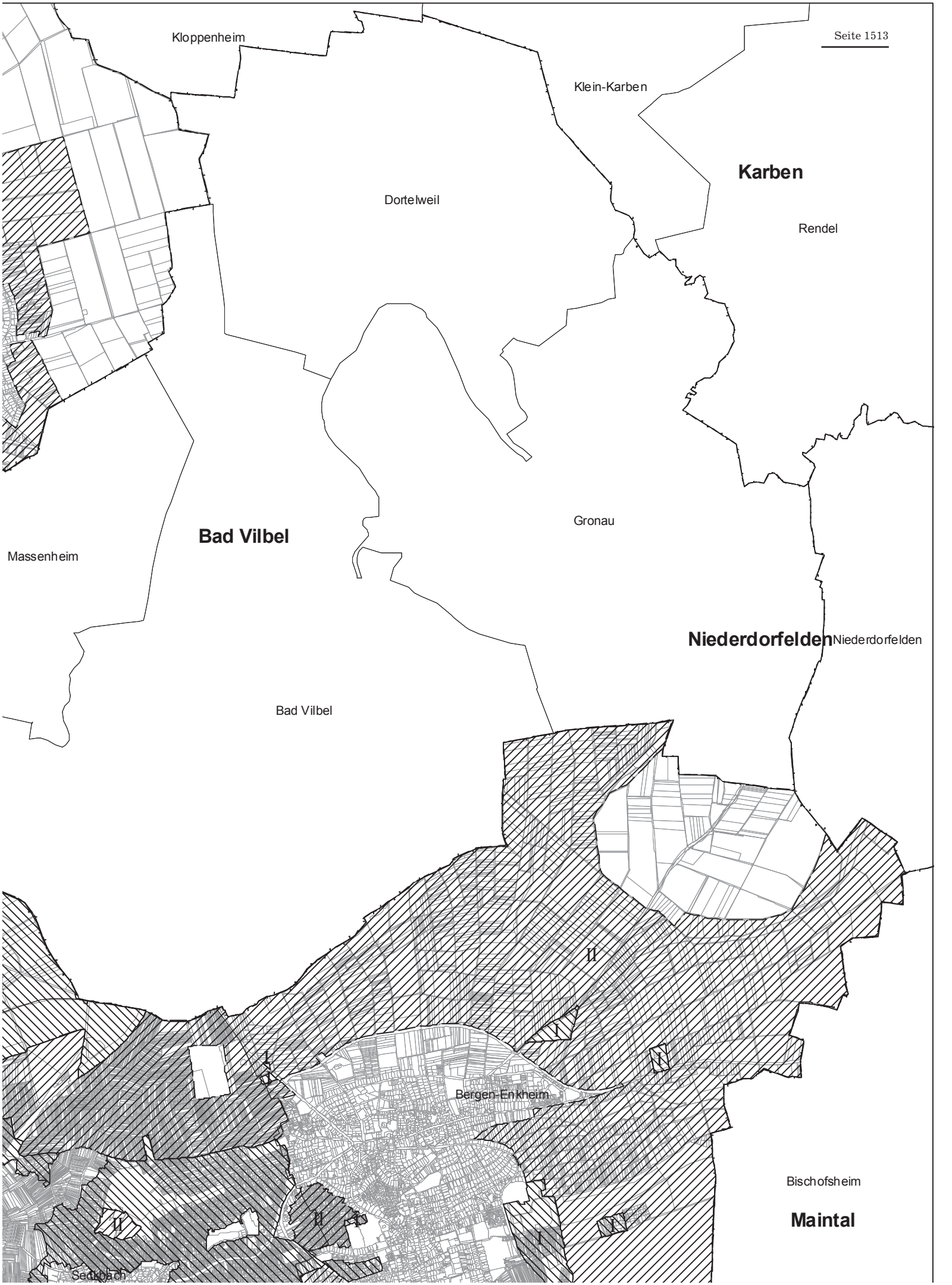
Kloppenheim
Klein-Karben
Karben
Dortelweil
Rendel
Gronau
Bad Vilbel
Massenheim
Niederdorfelden
Niederdorfelden
Bad Vilbel
II
I
I
Bergen-Enkheim
Bischofsheim
Maintal
II
II
I
I
Seckbach

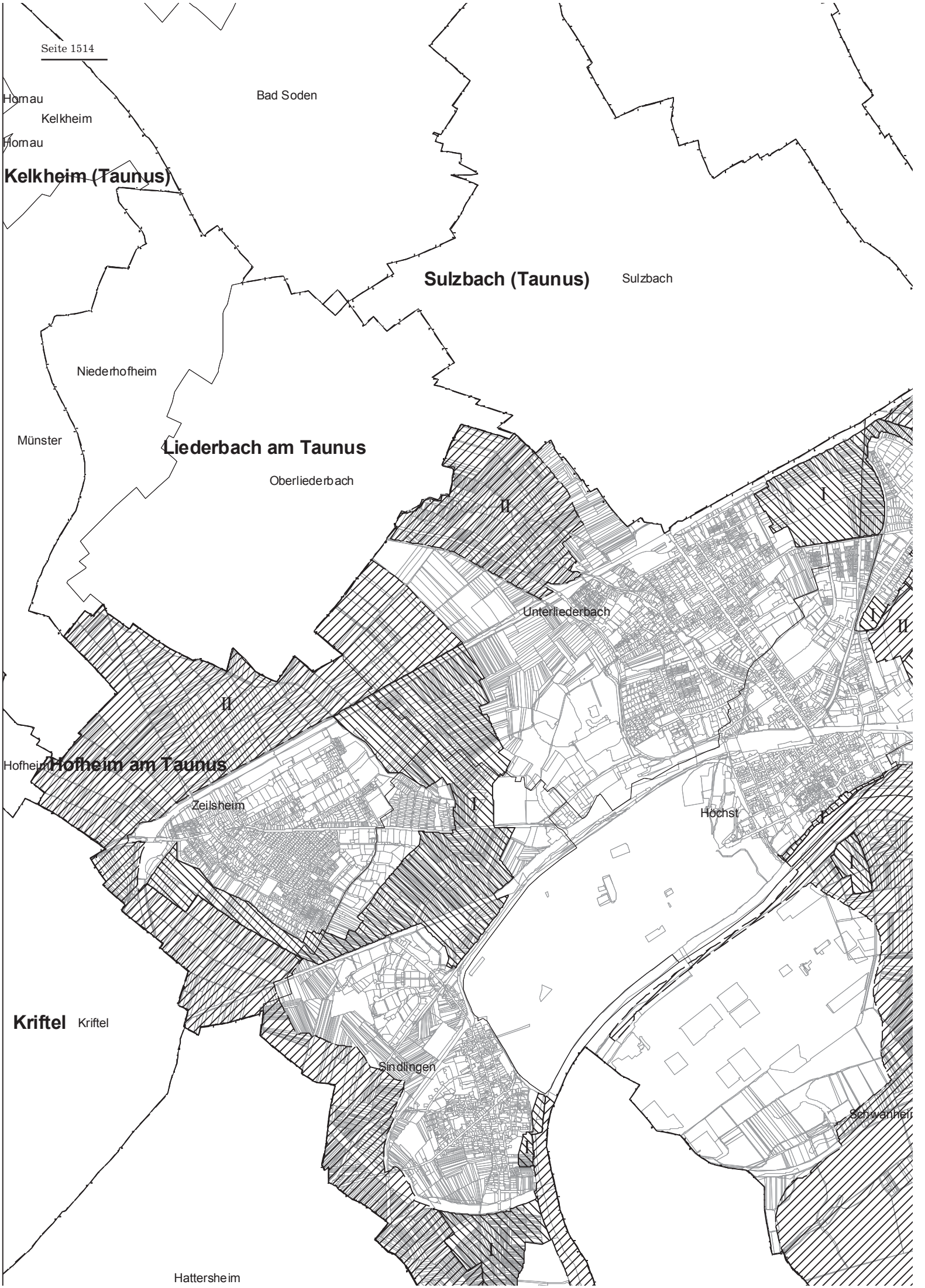
Hornau
Kelkheim
Hornau
Bad Soden
Kelkheim (Taunus)
Sulzbach (Taunus)
Sulzbach
Niederhofheim
Münster
Liederbach am Taunus
Oberliederbach
Unterliederbach
Hofheim
Hofheim am Taunus
Zeilsheim
Höchst
Kriftel
Kriftel
Sindlingen
Schwanheim
Hattersheim
I
II

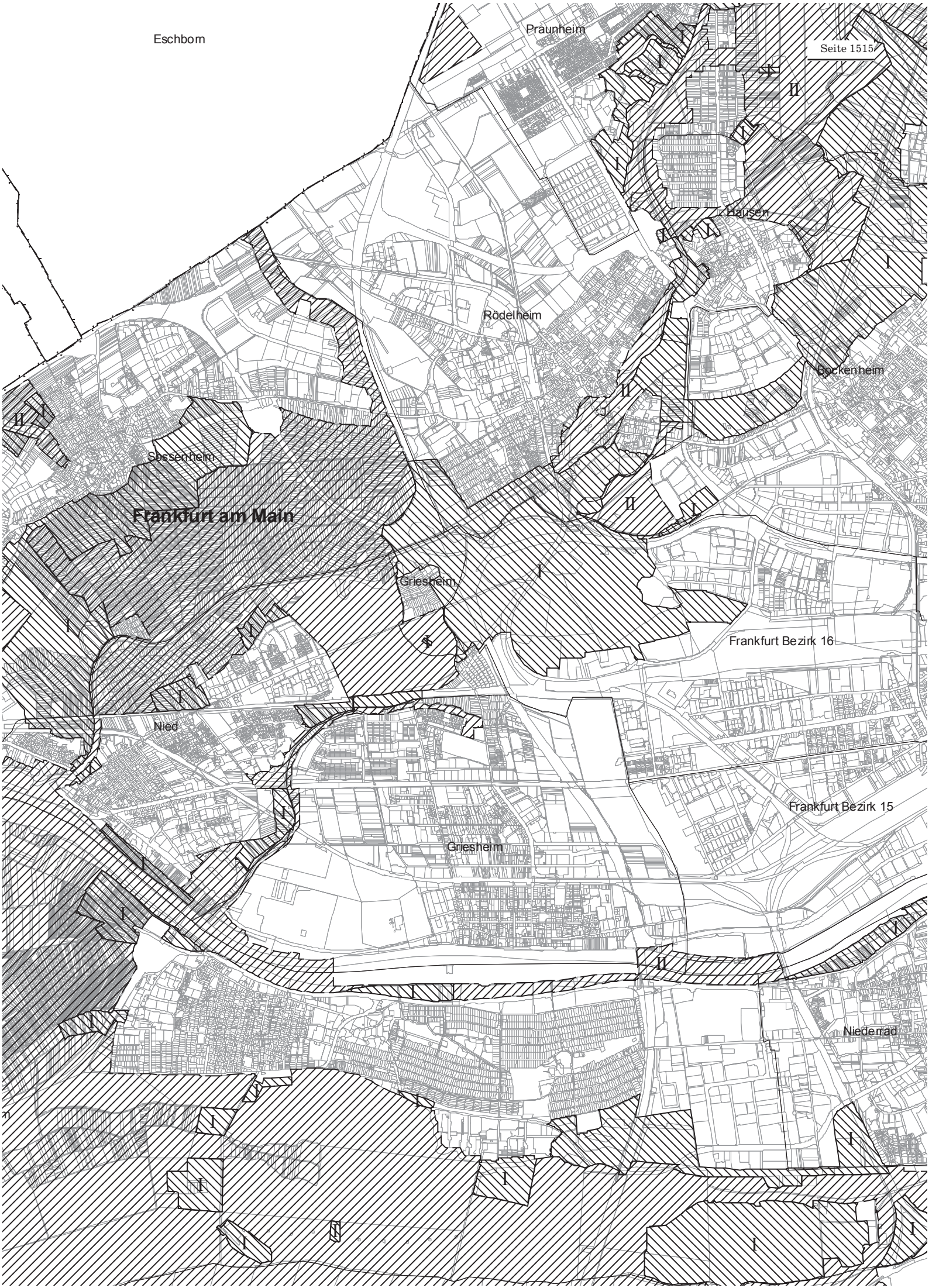
Eschborn
Praunheim
Hausen
Rödelheim
Bockenheim
Sossenheim
Frankfurt am Main
Griesheim
Frankfurt Bezirk 16
Nied
Frankfurt Bezirk 15
Griesheim
Niederrad

Seite 1516
Ginnheim
Eckenheim
Frankfurt Bezirk 27
Frankfurt Bezirk 21
Frankfurt Bezirk 22
Frankfurt Bezirk 20
Frankfurt Bezirk 19
Eckenheim
Frankfurt Bezirk 24
Frankfurt Bezirk 23
Frankfurt Bezirk 18
Frankfurt Bezirk 12
Frankfurt Bezirk 13
Frankfurt Bezirk 11
Frankfurt Bezirk 25
Frankfurt Bezirk 17
Frankfurt Bezirk 10
Frankfurt Bezirk 1
Frankfurt Bezirk 14
Frankfurt Bezirk 16
Frankfurt Bezirk 9
Main
Frankfurt Bezirk 30
Frankfurt Bezirk 31
Frankfurt Bezirk 15
Frankfurt Bezirk 33
Frankfurt Bezirk 32
Niederrad
Wald

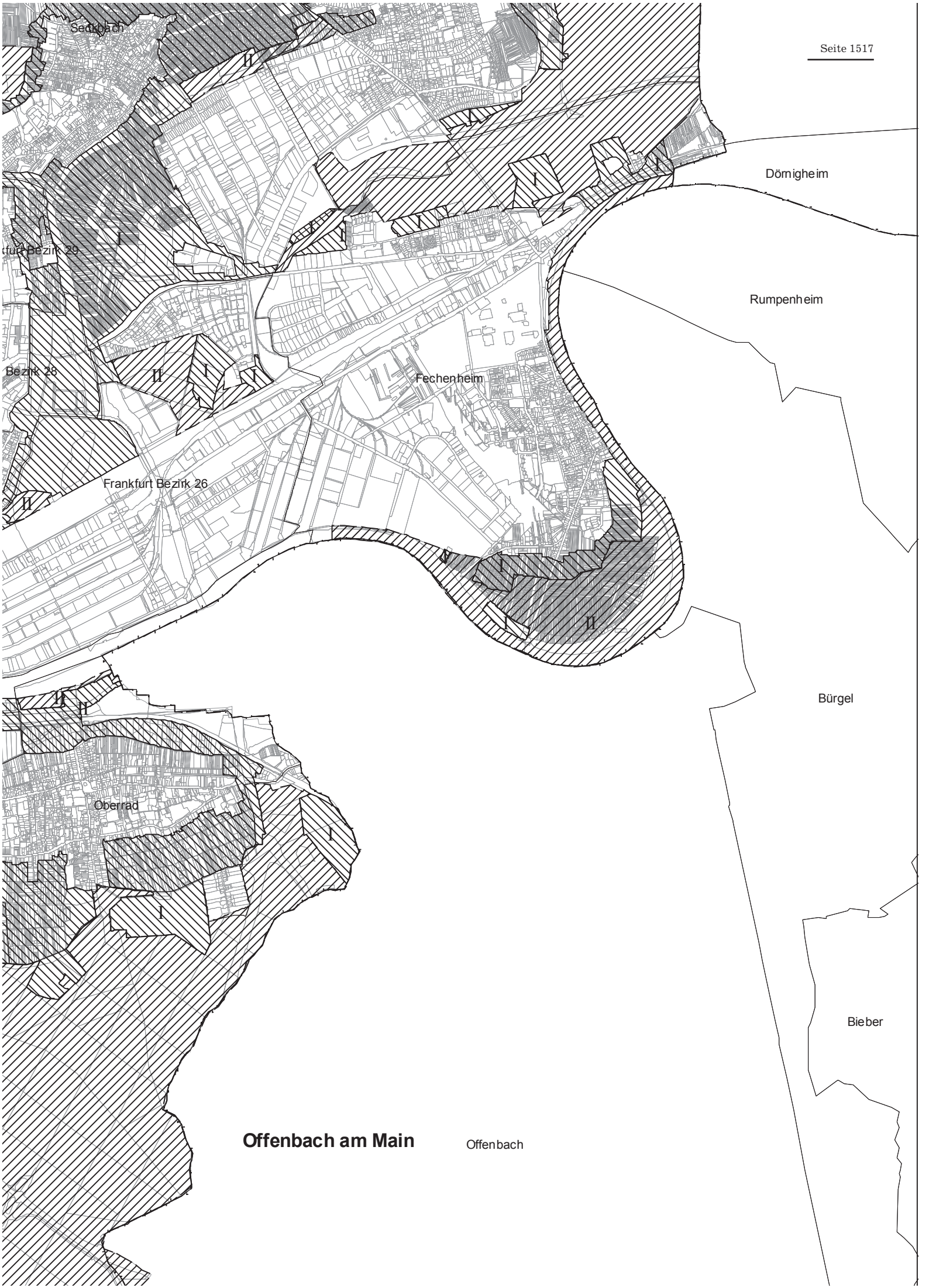
Seckbach
Dörnigheim
Rumpenheim
Bezirk 29
Bezirk 28
Fechenheim
Frankfurt Bezirk 26
Bürgel
Oberrad
Bieber
Offenbach am Main
Offenbach

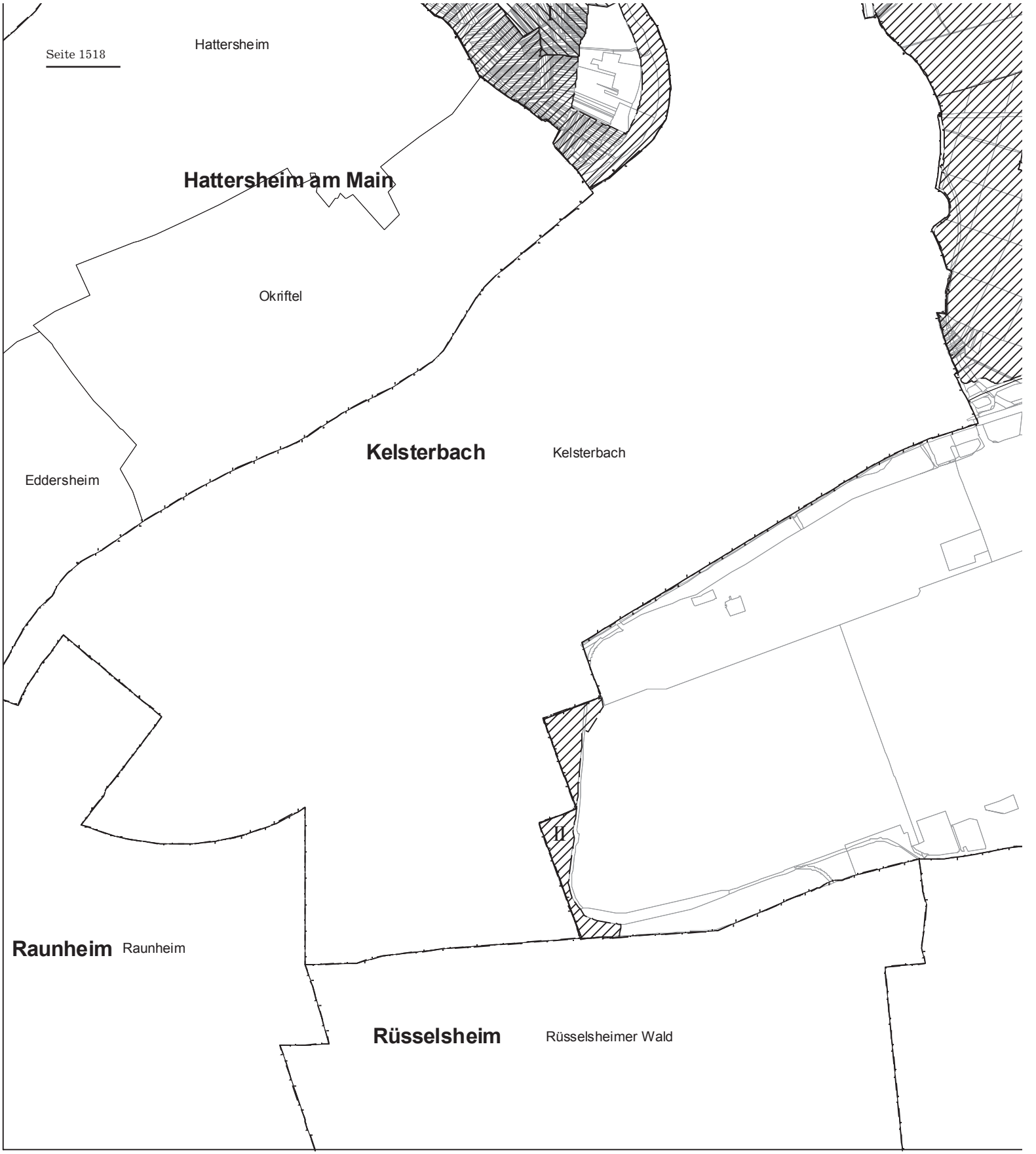
Hattersheim
Hattersheim am Main
Okriftel
Kelsterbach
Kelsterbach
Eddersheim
II
Raunheim
Raunheim
Rüsselsheim
Rüsselsheimer Wald

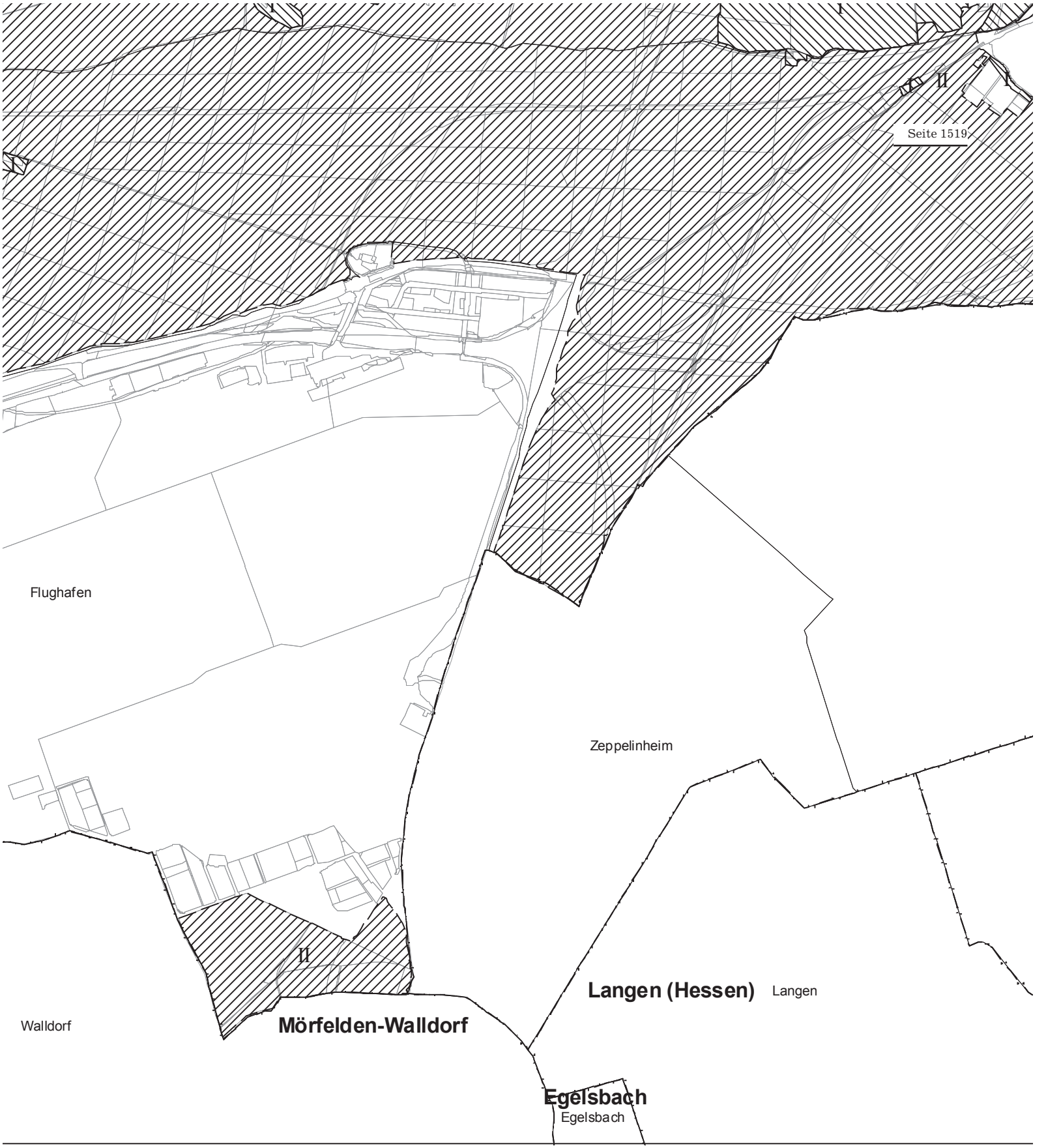
Seite 1519
Flughafen
Zeppelinheim
Langen (Hessen)
Langen
Walldorf
Mörfelden-Walldorf
Egelsbach
Egelsbach

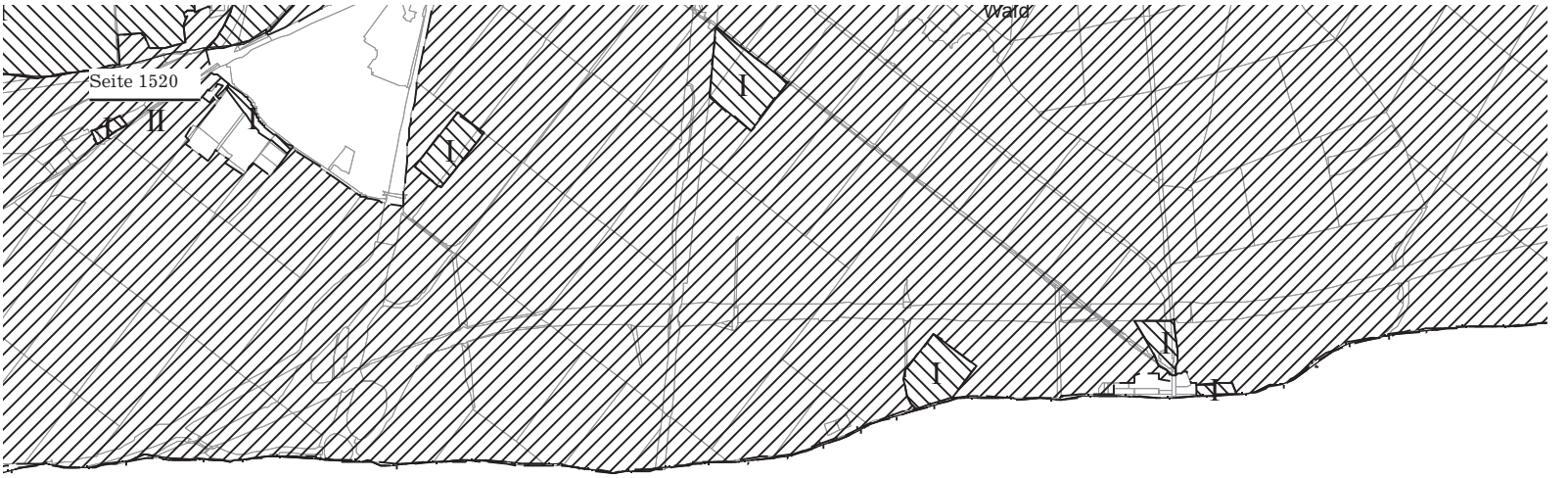
Wald
Seite 1520
II
I
I
I
I
I

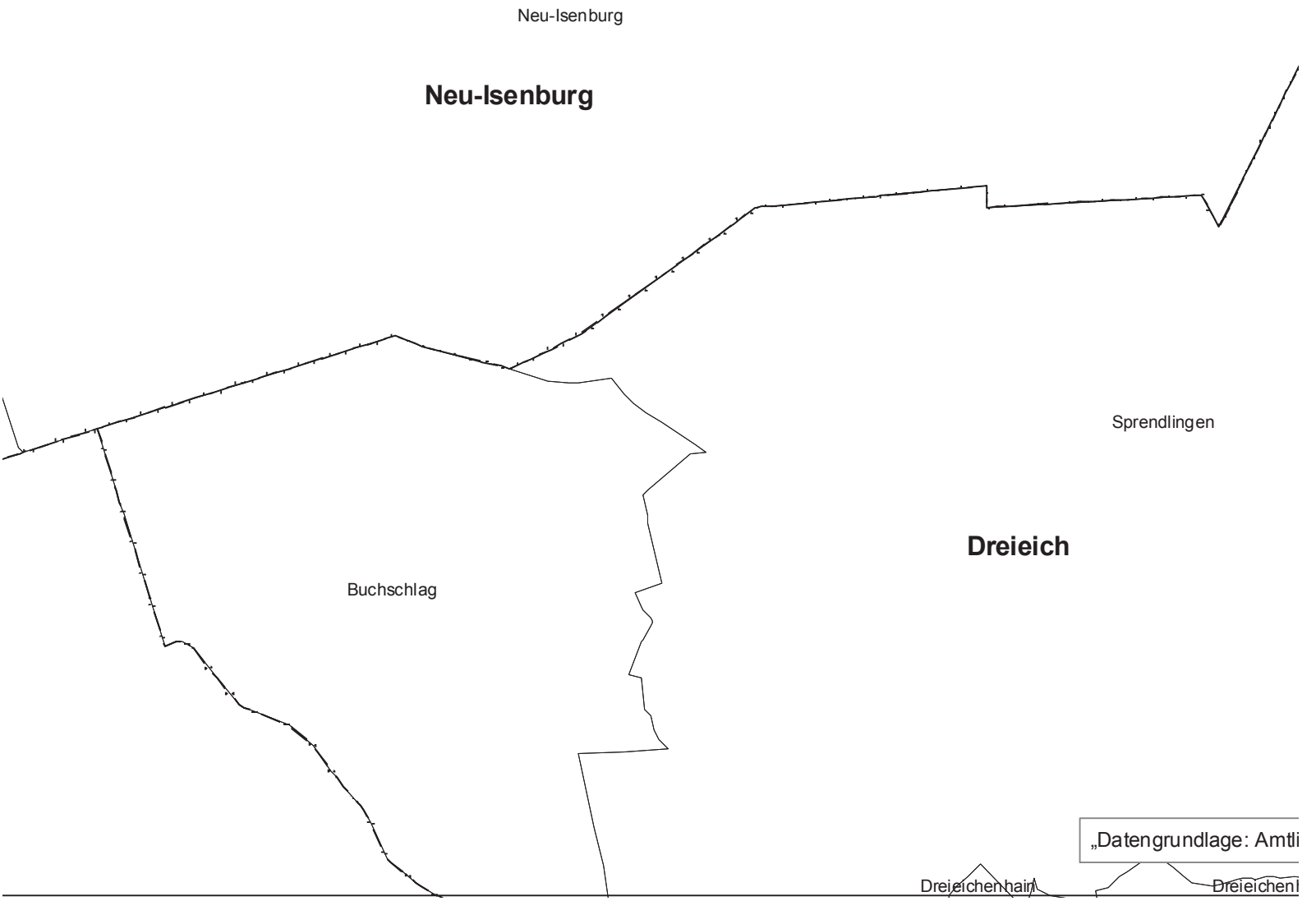
Neu-Isenburg
Neu-Isenburg
Sprendlingen
Dreieich
Buchschlag
„Datengrundlage: Amtli
Dreieichenhain
Dreieichenl

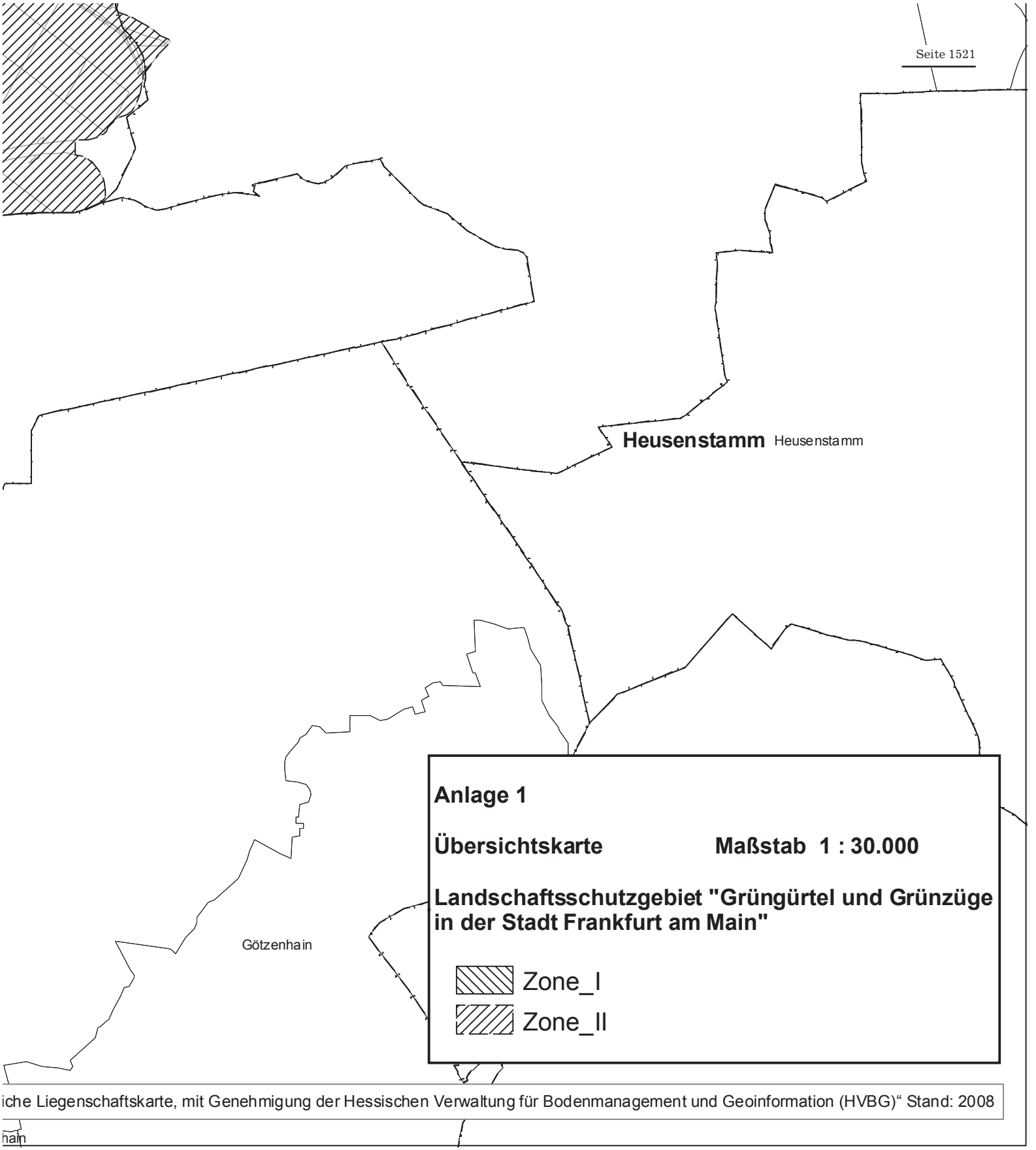

iche Liegenschaftskarte, mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG)“ Stand: 2008

hain

490

Vorhaben der Firma Sanofi-Aventis Deutschland GmbH

Die Sanofi-Aventis Deutschland GmbH, Industriepark Höchst in 65926 Frankfurt am Main hat einen Antrag gestellt auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Änderung und zum Betrieb der Anlage Biosynthese, Geb. D680, D681, D741, D742 und H824,

im Industriepark Höchst in 65926 Frankfurt am Main,

Gemarkung: Frankfurt am Main-Höchst und -Schwanheim,

Flur: 23 und 29, 31,

Flurstück: 1/52 und 4/53, 272/7.

Beantragt werden die Herstellung des neuen Insulinderivats SAR161271 und Kapazitätserhöhungen für das bereits hergestellte Humaninsulin HR1799 und das Insulinderivat HMR1964 sowie Ausbeutesteigerungen für das Insulinderivat HOE 901. Das Humaninsulin und die Insulinderivate werden wie bisher mit biotechnologischen Verfahren hergestellt.

Die Herstellung des Insulinderivates SAR161271 ist mit den Herstellungsverfahren der anderen Insulinderivate vergleichbar. Für dessen Reinigung und Endproduktbehandlung sind jedoch zusätzliche Apparate erforderlich, welche in einem neuen Anbau an das Gebäude D680 aufgestellt werden. Für diese Baumaßnahme wurde zusätzlich ein Antrag nach § 8a BImSchG auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gestellt.

Die Kapazitätserhöhungen beziehungsweise Ausbeutesteigerungen für die Wirkstoffe HR1799, HMR1964 sowie HOE 901 werden durch Optimierung der Herstellungsverfahren erreicht. Im Rahmen dieser Optimierung werden zudem einige apparative Änderungen beantragt.

Die geänderte Anlage soll im Oktober 2011 in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2713, 2727), in Verbindung mit Spalte 1, Nr. 4.3 des Anhanges der Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Das Vorhaben wird hiermit nach § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt auf Antrag des Trägers des Vorhabens.

Der Antrag und die Unterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen liegen in der Zeit **vom 7. Juni 2010 (erster Tag) bis 6. Juli 2010 (letzter Tag)** beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main im Zimmer 7.6.13, 7. OG, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden (Montag bis Donnerstag 8.00 bis 16.30 Uhr, Freitag 8.00 bis 15.00 Uhr).

Innerhalb der Zeit **vom 7. Juni 2010 (erster Tag) bis 20. Juli 2010 (letzter Tag)** können nach § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden. Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Unleserliche Einwendungen und solche, die die Person des Einwenders nicht erkennen lassen, werden bei einem gegebenenfalls stattfindenden Erörterungstermin nicht zugelassen. Einwendungen müssen zumindest die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der **Erörterungstermin** beginnt am **12. August 2010**

um 10 Uhr

im Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main

Raum Nr. 0.6.60 (EG).

Die Erörterung kann an Folgetagen fortgesetzt werden. Der Erörterungstermin endet, wenn sein Zweck erfüllt ist. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, sollte der Erörterungstermin stattfinden, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin wird abgesagt, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen. Diese Entscheidung wird an gleicher Stelle nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind beziehungsweise die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Frankfurt am Main, 17. Mai 2010

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt
IV/F 43.2 – 282/12 – Gen 27/10

StAnz. 22/2010 S. 1522

491 GIESSEN

Öffentliche Bekanntmachung nach § 12 GenTVfV in Verbindung mit § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG

Der Philipps-Universität Marburg ist auf Antrag vom 29. März 2010 mit nachfolgendem Bescheid nach § 9 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung der Gentechnik (GenTG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1. April 2008 (BGBl. I S. 499), am 18. Mai 2010 die Genehmigung erteilt worden, in der gentechnischen Anlage mit der lfd. Nummer UMR104 (gentechnische Anlage der Sicherheitsstufe 3 des Instituts für Virologie) eine weitere gentechnische Arbeit der Sicherheitsstufe 3 durchzuführen.

Nach § 12 der Verordnung über Antrags- und Anmeldeunterlagen und über Genehmigungs- und Anmeldeverfahren nach dem Gentechnikgesetz (Gentechnik-Verfahrensverordnung – GenTVfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1996 (BGBl. I S. 1657), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 28. April 2008 (BGBl. I S. 766), und § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Verordnung am 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), wird die Genehmigung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des genannten Bescheides ist vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt, Marburger Straße 91, 35396 Gießen, Zimmer 704, zu den üblichen Dienstzeiten zur Einsicht ausgelegt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber Dritten als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Genehmigungsbescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt, Landgraf-Philipp-Platz 1–7, 35390 Gießen, von den Beteiligten schriftlich angefordert werden.

Der verfügende Teil der Genehmigung regelt:

1. Das Vorhaben der

   Philipps-Universität Marburg
   Biegenstraße 10
   35037 Marburg

   – im Folgenden Betreiberin genannt –

   gerichtet auf die Durchführung einer weiteren gentechnischen Arbeit der Sicherheitsstufe 3 wird nach Maßgabe der in Abschnitt II aufgeführten Unterlagen und der in Abschnitt III enthaltenen Nebenbestimmungen genehmigt.

1.1 Die gentechnische Anlage befindet sich auf dem Grundstück in 35037 Marburg, Hans-Meerwein-Straße, Flur 45, Flurstück 26/17 und besteht aus den Räumen mit den Nummern +1/62250, +1/62260, +1/62270, +1/62280, +1/62320 (Schleuse/Umkleide), +1/62330, +1/62350 (Materialschleuse) sowie den Fluren +1/62290 und +1/62310 im 1. Obergeschoss des Ostflügels des Biomedizinischen Forschungszentrums (BMFZ).

1.2 In der gentechnischen Anlage UMR104 ist die Durchführung der nachstehend aufgeführten gentechnischen Arbeiten zulässig:

   a) **„Herstellung und Untersuchung von viralen Nichtstrukturgen-Derivaten mit den Erweiterung 1 und 2“,** gemäß den folgenden drei Bescheiden des Regierungspräsidiums Tübingen vom 23. November 2005, Az. 57 – 14/8817.40 –

020/UNI.FRK.05.18 – 17 (in Verbindung mit der ZKBS-Stellungnahme vom 11. November 2005, Az. 6790 – 01 – 1525), vom 14. März 2007, Az. 57 – 7/8817.40 – 020/UNI.FRK.05.18 – 19 (in Verbindung mit der ZKBS-Stellungnahme vom 8. März 2007, Az. 6790 – 01 – 1564) und vom 9. September 2009, Az. 58 – 7/8817.40 – 020/UNI.FRK.05.18 – 21 (in Verbindung mit der ZKBS-Stellungnahme vom 2. September 2009, Az. 6790 – 01 – 1639)

b) **„Untersuchung der Wechselwirkungen des FSME-Virus mit dem Interferonsystem“** gemäß dem Bescheid des Regierungspräsidiums Tübingen vom 2. April 2008, Az. 57 – 7/8817.40 – 020/UNI.FRK.05.18 – 20 (in Verbindung mit der ZKBS-Stellungnahme vom 25. März 2008, Az. 6790 – 01 – 1590)

Bei der Durchführung der vorgenannten gentechnischen Arbeiten ist projektbezogen ausschließlich die Verwendung der in den vier vorgenannten ZKBS-Stellungnahmen aufgeführten Spender- und Empfängerorganismen, Vektoren und die Erzeugung der dort aufgeführten GVO zulässig.

2. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren, gerechnet ab dem Eintritt der Vollziehbarkeit, mit der Aufnahme der gentechnischen Arbeiten begonnen wird.
3. Ein Projektleiter, ein stellvertretender Projektleiter sowie ein Beauftragter für die Biologische Sicherheit (BBS) sind bestellt.
4. Die Genehmigung enthält Nebenbestimmungen zur Wahrung der gentechnikrechtlichen Belange.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Gießen, Marburger Straße 4, 35390 Gießen, erhoben werden.

Die Klage ist gegen das Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt, Marburger Straße 91, 35396 Gießen, zu richten. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen sollen angegeben werden, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Gießen, 18. Mai 2010

Regierungspräsidium Gießen
Abteilung Umwelt
IV 44 – 53 r 30.03.UMR 104.11.03
StAnz. 22/2010 S. 1522

492 KASSEL

Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Nach § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird folgende Genehmigung vom 7. Mai 2010 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 18. Mai 2009 wird der Basaltwerke Franz Menke Nachf. GmbH & Co. KG, Schiffgraben 25–27, 30159 Hannover, nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die Genehmigung erteilt, auf dem Grundstück in

34379 Calden	sowie	34393 Grebenstein
Gemarkung Westuffeln		Gemarkung Schachten
Flur 7		Flur 8, 1

Flurstücke (siehe Kapitel 5 der Antragsunterlagen)

einen **Kalksteinbruch** mit einer Abbaufläche von ca. 63,4 Hektar (ha) sowie eine **Brech- und Klassieranlage** zu errichten und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen.

Einwendungen

Die Einwendungen gegen das geplante Vorhaben und das durchgeführte Genehmigungsverfahren werden zurückgewiesen, soweit ihnen in dieser Entscheidung nicht stattgegeben wird.

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Kassel, Tischbeinstraße 32, 34117 Kassel, erhoben werden.

Eine Durchschrift dieses Genehmigungsbescheides liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen von Dienstag, 1. Juni 2010 bis zum Montag, 14. Juni 2010 beim Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umwelt- und Arbeitsschutz, Steinweg 6, 34117 Kassel, im Raum 806 sowie

im Rathaus der Gemeinde Calden, Holländische Straße 35, 34379 Calden, Zimmer Nr. 12, und

im Rathaus der Stadt Grebenstein, Markt 1, 34393 Grebenstein, Magistratszimmer,

aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweis für Dritte:

Die Klagefrist beginnt am Tage nach dem Ende der Auslegungsfrist am Dienstag, 15. Juni 2010 und läuft bis zum Mittwoch, 14. Juli 2010.

Kassel, 7. Mai 2010

Regierungspräsidium Kassel
33/Ks – 53 e 621 – 1.1 – Tö
StAnz. 22/2010 S. 1523

493

Vorhaben: Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in Bad Arolsen, Gemarkung Kohlgrund, durch die Firma Planungs- und Betreibergemeinschaft Geseker Windpark GmbH & Co. KG;

h i e r : Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG

Die Firma Planungs- und Betreibergemeinschaft Geseker Windpark GmbH & Co. KG beabsichtigt, eine Windkraftanlage inklusive Nebeneinrichtungen zu errichten und zu betreiben.

Das Vorhaben soll in 34454 Bad Arolsen, Gemarkung Kohlgrund, Flur 2, Flurstück 20 realisiert werden.

Für dieses Vorhaben war nach § 1 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kassel, 6. Mai 2010

Regierungspräsidium Kassel
Abteilung III – Umwelt- und Arbeitsschutz
33/Ks – 53 e 621 – 1.1 – PB Geseker Windpark-Arolsen
StAnz. 22/2010 S. 1523

HESSISCHES LANDESAMT FÜR STRASSEN- UND VERKEHRSWESEN

494

Abstufung und Umbenennung von Teilstrecken der Bundesstraße 8 in der Gemarkung der Stadt Hanau, Main-Kinzig-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt

1. Die bisherigen Teilstrecken der Bundesstraße 8 in der Gemarkung der Stadt Hanau

   zwischen Netzknoten (NK) 5819 049 und NK 5819 064

   von km 0,000
   bis km 1,433 = 1,433 km

   zwischen NK 5819 064 und NK 5819 072

   von km 0,000
   bis km 1,240 = 1,240 km

   gesamt = 2,673 km

   sowie die Äste im Bereich des NK 5819 064

   A–B = 0,382 km
   B–F = 0,835 km
   C–D = 0,481 km
   E–B = 0,824 km

   Äste gesamt = 2,522 km

   haben die Verkehrsbedeutung einer Bundesstraße verloren und werden mit Wirkung zum 30. Juni 2010 in die Gruppe der Landesstraßen abgestuft (§ 2 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes [FStrG] vom 19. April 1994 – BGBl. I S. 854 –, in der Fassung vom 20. Februar 2003 – BGBl. I S. 286, geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 – BGBl. I S. 2833 – und § 3 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 – GVBl. I S. 437 ff. –, in der Fassung vom 8. Juni 2003 – GVBl. I S. 166 ff. –, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2007 – GVBl. I S. 851 –). Sie werden als Teilstrecken der Landesstraße 3193 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

   Die Straßenbaulast für die abgestuften Strecken geht zum gleichen Zeitpunkt auf das Land Hessen über (§ 41 Abs. 1 HStrG).

2. Die bisherigen Teilstrecken der Bundesstraße 8 in der Gemarkung der Stadt Hanau

   zwischen NK 5819 064 und NK 5819 072

   von km 1,240
   bis km 1,470 = 0,230 km

   zwischen NK 5819 072 und NK 5819 023

   von km 0,000
   bis km 1,810 = 1,810 km

   gesamt = 2,040 km

   werden mit Wirkung zum 30. Juni 2010 Teilstrecken der Bundesstraße 43.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehend genannte Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Hessischen Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen, Wilhelmstraße 10, 65185 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Er sollte einen bestimmten Antrag und eine Begründung enthalten.

Wiesbaden, 17. Mai 2010 **Hessisches Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen**
39 c B 8, B 43, L 3193 (05/2010) – 32
StAnz. 22/2010 S. 1524

495

L 3206 – Ausbau freie Strecke zwischen Neuhof und Giesel, Gemeinde Neuhof

Nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit öffentlich bekannt gegeben, dass durch das oben genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass keine Verpflichtung besteht, für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG durchzuführen.

Wiesbaden, 13. Mai 2010 **Hessisches Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen**
20 g – L 3206 – T 3 Le
StAnz. 22/2010 S. 1524

Feststellung:

Das Land Hessen (Hessische Straßen- und Verkehrsverwaltung) beabsichtigt den Ausbau der Landesstraße L 3206 zwischen Neuhof und Giesel, Gemeinde Neuhof.

Für diese Baumaßnahme soll eine Entscheidung des Amtes für Straßen- und Verkehrswesen Fulda über das Entfallen der Planfeststellung und der Plangenehmigung nach § 33 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) in der Fassung vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 854), in Verbindung mit § 74 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18) herbeigeführt werden.

Gegenstand der Baumaßnahme ist der Ausbau der L 3206, zwischen Netzknoten (NK) 5523/034 und NK 5423/021, Bau-km 0+000,00 bis 2+830,00 durch grundhafte Erneuerung bei verbesserter Linienführung mit verkehrsgerechter Verbreiterung.

Für das Vorhaben war nach § 33 Abs. 3 HStrG in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723), zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 33 Abs. 3 Satz 3 HStrG hat ergeben, dass durch das oben genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass keine Verpflichtung besteht, für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchzuführen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Fulda, 12. Mai 2010 **Amt für Straßen- und Verkehrswesen Fulda**

HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

496

Fortbildungsseminare des Verwaltungsseminars Darmstadt

Der Hessische Verwaltungsschulverband – Verwaltungsseminar Darmstadt – führt nachfolgend aufgeführte Seminare durch. Namentliche Anmeldungen bitten wir über die Dienststelle an das Verwaltungsseminar Darmstadt, Kiesstraße 5–15, 64283 Darmstadt, zu richten. Tel.: 06151 49810, Fax: 06151 498150, E-Mail: info@hvsv-da.de

Lehrgänge bis zu den Sommerferien 2010

Kurs	Thema	Termin
	Management und Verwaltungssteuerung	
1014	Vom Kollegen zur Führungskraft	1./2. Juli
	Persönliche, soziale und kommunikative Kompetenz	
2101	Professionelles Telefonverhalten	28. Juni
2104	Souverän mit Ärger und Kritik umgehen	7./8. Juni
2119	Professionell konfliktfrei kommunizieren	28.-30. Juni
2213	Thinking Big – Denken ohne Grenzen Power-Motivations-Training	14./15. Juni
2307	Meine Gesundheit – Welchen Gewinn habe ich von Supervision?	21./22. Juni
2308	Ernährung im Büro	16. Juni
	Informationstechnik, Internet und Datenschutz	
3002	Excel 2000 – Auffrischungskurs	17. Juni
	Personalwirtschaft	
4002	Einführung in das Beamtenversorgungsrecht	11. und 18. Juni
4004	Zusatzversorgung	17. Juni
4011	Kindergeldspezialseminar für Praktiker	23./24. Juni
	Betriebswirtschaft und Finanzen	
5009	VOL – Verdingungsordnung für Leistungen	1./2. Juli
	Natur, Umwelt und Bauen	
8008	Gebäudemanagement	23./24. Juni
8013	Der Hausmeister – fit im Gebäudemanagement	16. Juni
8016	VOF – Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen	10. Juni
	Besondere Zielgruppen – Frauen	
9301	Erfahrungsaustausch für Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte	15. Juni

Bitte beachten:

Aufgrund der großen Nachfrage bieten wir das Seminar **6019 – Bestattungsrecht** nochmals am **16. November 2010** an.

Der Termin für das Seminar **2204 – Präsentationen kompetent durchführen** wurde verlegt auf den **13./14. September 2010.**

Darmstadt, 14. Mai 2010

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar Darmstadt
StAnz. 22/2010 S. 1525

BUCHBESPRECHUNGEN

Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst. Kommentar zum Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVöD) – Verwaltung. Von Dr. Roman Adam, Uwe Bauer, Gundula Bettenhausen, Jürgen Dahl, Wolfgang Dahlem, Hans-Dietrich von Dassel, Norbert Heymann, Theodor Hindahl, Prof. Dr. Kai Litschen, Elisabeth Schmidtke und Kai Schulz-Koffka. Loseblattwerk, 2 Ordner, 21.–24. Erg.Liefg., 86,58/83,68/47,58/87,36 Euro. Hermann Luchterhand Verlag, Neuwied; ISBN 3-472-06282-7.

Seit der letzten Besprechung (StAnz. 28/2009 S. 1557) wurden die geänderten Texte der Tarifverträge TVÜ-Bund, TVÜ-VKA, TVöD-AT, TVöD-BT-V, TVöD-BT-B und TVöD-BT-F und das Arbeitszeitgesetz übernommen.

Überarbeitet wurde insbesondere die Fassung der TVöD-Kommentierungen betr.

- Besondere Zahlungen (§ 23)
- Erholungsurlaub (§ 26)
- Zusatzurlaub (§ 27)
- Kündigung des Arbeitsverhältnisses (§ 34).

Der vorliegende Loseblattkommentar begleitet das im Bereich von Bund und Kommunen seit 2005 geltende Tarifrecht umfassend und gründlich. Als sachkundiges, von einem kompetenten Autorenteam stets zeitnah aktualisiertes Arbeitsmittel ist er jedem zu empfehlen, der auf dem Gebiet dieses weiterhin sehr komplexen Tarifrechts eine besondere Orientierungshilfe sucht.

Regierungsoberrat Bernd Reinhold

Verfahrenshandbuch Familiensachen. Von Marc Eckebrecht, Tamara Große-Boymann, Jens Gutjahr, Viola Paul, Wolfgang Schael, Werra Katharina von Swieykowski-Trzaska, Ines Weidemann. 2010, XLI, 1162 S. (geb.), 128 Euro. Verlag C. H. Beck, München; ISBN 978-3-406-57720-8.

Die vorliegende, vollständige Neubearbeitung des bewährten Praktikerhandbuchs zum Familienrecht ist eine sehr gute Hilfe im Alltag eines im Familienrecht tätigen Praktikers. Von großem Nutzen ist es insbesondere zur Bewältigung der zahlreichen Gesetzesänderungen durch die Neuordnung des familiengerichtlichen Verfahrens im FamFG zum 1. September 2009 sowie der zum gleichen Zeitpunkt in Kraft getretenen Änderungen im Güterrecht sowie beim Versorgungsausgleich. Da neben diesen Gesetzesänderungen zugleich die aktuelle Rechtsprechung der familienrechtlichen Fachgerichtsbarkeit sowie des Bundesverfassungsgerichts eingearbeitet wurde, spiegelt das Buch in jeder Hinsicht die aktuelle Rechtslage wider.

Neben der Aktualität und den zahlreichen Nachweisen gefällt an dem Werk seine gute Lesbarkeit. In zehn Hauptkapiteln werden alle wichtigen Bereiche des Familienrechts behandelt. Nach der Erörterung von Unterhalts- und Kindschaftssachen folgen Ehewohnungs- und Hausrats-, Gewaltschutz- und Ehesachen, gefolgt von Versorgungsausgleichs-, Güterrechts-, Abstammungs- und Adoptionsrecht sowie sonstigen Familiensachen. Innerhalb eines jeden der zehn Kapitel finden sich in stets gleicher Folge Abschnitte über gerichtliche Zuständigkeit, Verfahrensgrundsätze, Anwaltszwang und Verfahrenskostenhilfe, sodann Abschnitte über den Gang des Verfahrens, die abschließende Entscheidung sowie den vorläufigen Rechtsschutz. Den Abschluss eines jeden Hauptkapitels bilden Ausführungen zu den Rechtsmitteln und zum Verfahrenswert.

Das Werk ist sowohl für Einsteiger im Familienrecht als auch für erfahrene Familienrechtler geeignet. Denn es behandelt sowohl die Grundlagen eines jeden Teilrechtsgebiets als auch dessen Spezialfragen. So werden etwa die verschiedenen Arten der Abstammungsgutachten systematisch erläutert, wobei der Anfänger einen guten Überblick und der Experte eine Fundgrube von Nachweisen insbesondere aus der Rechtsprechung zu den zahlreichen damit verbundenen Streitfragen erhält.

Für die tägliche Praxis ist das Buch hervorragend geeignet. Der guten Lesbarkeit dient die ausführliche Gliederungsübersicht, die eine schnelle Orientierung und ein rasches Finden der gesuchten Problemdarstellung gewährleistet. Das Werk wird häufig die Hinzuziehung eines weiteren Kommentars zu den einschlägigen materiellrechtlichen und verfahrensrechtlichen Vorschriften überflüssig machen. Praktisch sind besonders die zahlreichen Formulierungsvorschläge, die sowohl die Bedürfnisse der Justiz als auch der Rechtsanwaltschaft und des Notariats im Auge haben.

Das Werk ist eine gelungene Mischung aus Kommentar, Lehrbuch und Formularsammlung. Es kann angesichts seiner Aktualität, seiner guten Lesbarkeit und seiner umfassenden Darstellung uneingeschränkt empfohlen werden.

Richter am Oberlandesgericht Dr. Frank Wamser

EEG – Erneuerbare-Energien-Gesetz. Kommentar. Hrsg. von Frenz, Müggenborg. 2010, XXXVIII, 1160 S. (geb.), 136 Euro. Erich Schmidt Verlag, Berlin; ISBN 978-3-503-11624-9.

Die deutsche Stromerzeugung ist nach wie vor durch die Unternehmensstrukturen geprägt, die auf der Basis das Energiewirtschaftsrechts aus dem Jahr 1938 (!) entstanden sind. Das Gesetz, dessen ausdrücklich erklärtes Ziel es war, die Energiewirtschaft vor den schädlichen Folgen des Wettbewerbs zu bewahren, hat in wesentlichen Teilen bis 1998 gegolten. Es hat die monopolartigen Strukturen generiert, die noch heute das Bild der aktuellen Stromerzeugung bestimmen. Die dramatisch veränderte gesellschaftspolitische Einschätzung des Energiesektors war dem Gesetzgeber nicht nur Anlass, die Versorgung mit leitungsgebundener Energie durch Gesetzesänderung und Einrichtung von Regulierungsinstrumenten Schritt für Schritt marktwirtschaftlichen Spielregeln zu unterwerfen. Hinzu kamen vor dem Hintergrund globaler Klimaveränderungen Regelungen zu den Stichworten Energieeffizienz und Nachhaltigkeit. Das letztgenannte Ziel wird schwerpunktmäßig mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verfolgt.

Das Ergebnis dieser Bemühungen ist ein hochkomplexes Regelwerk, dessen Anwendung neben den klassischen juristisch-handwerklichen Fähigkeiten ein nicht unerhebliches Maß an technisch-physikalischem Einfühlungsvermögen erfordert. Dem versuchen die Herausgeber durch eine ausführliche Einleitung gerecht zu werden (S. 49–112). Sie wird angereichert als quasi weitere Einleitung mit einer Darstellung des europäischen Rechts der erneuerbaren Energien (S. 113–141).

Der eigentliche Kommentar folgt in seiner Gliederung dem EEG mit seinen 7 Teilen (und deren Abschnittsuntergliederung) und übernimmt auch deren Überschriften: Allgemeine Vorschriften (Teil 1), Anschluss, Abnahme, Übertragung und Verteilung (Teil 2), Vergütung (Teil 3), Ausgleichsmechanismus (Teil 4), Transparenz (Teil 5), Rechtsschutz und behördliches Verfahren (Teil 6), Verordnungsermächtigung, Erfahrungsbericht, Übergangsbestimmungen (Teil 7).

Besonders hervorgehoben sei hier der letzte Teil, der die regelungstechnischen Besonderheiten des EEG in ihrer Einzigartigkeit gegenüber herkömmlichen Gesetzen demonstriert. Bis zur Novellierung in verschiedenen Gesetzen verstreute Verordnungsermächtigungen werden hier – teils als Auftrag an ein Ministerium (überwiegend das für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit) teils als Auftrag für die Regierung – gebündelt. Dies zeigt das ganze Ausmaß der Kompetenzen, die der Gesetzgeber als Zugeständnis an das Tempo der technischen Entwicklung auf dem Sektor des EEG dem flexibleren Verordnungsgeber übertragen hat. Damit soll sichergestellt werden, dass das Tempo der technischen Entwicklung gesetzgeberisch angemessen begleitet werden kann. Dies geht jedoch infolge der mangelnden Vorhersehbarkeit der Entwicklung seitens des Gesetzgebers nur um den Preis, dass die Verordnungsermächtigung in ihrer Aufgabenstellung nicht mit der in Art. 80 GG verlangten Präzision formuliert werden kann. Deshalb stellt der Gesetzgeber die Verordnungsermächtigungen teilweise unter einen Parlamentsvorbehalt. Hier sieht der Kommentar Zweifel an der Verfassungskonformität einzelner Verordnungsermächtigungen (S. 1013).

Das eingangs geschilderte rechtlich-technische Umfeld der Stromerzeugung mit seinen unterschiedlichen Zwängen findet schließlich einen Großteil seines konkreten praktischen Niederschlags in den Verordnungen, die jeweils in die Kommentierungen eingearbeitet und im Anhang im Wortlaut nachzulesen sind. Ergänzt wird das Werk schließlich mit sehr sorgfältigen Registern und Nachweisen. Für den Praktiker ist es sehr zu empfehlen.

Dr. Karl Ihmels, Rechtsanwalt

TVöD-Jahrbuch Bund 2010. Kommentierte Textsammlung TVöD mit dem Besonderen Teil Verwaltung, Überleitungstarifvertrag, Tarifeinigung 2010. Von Jörg Effertz. 1024 S. (geb.), 22 Euro. WALHALLA Fachverlag, Regensburg, ISBN 978-3-8029-7993-4.

Das aktuelle Tarifrecht des Bundes, Erläuterungen und Bearbeitungshinweise, Vergütungsordnung, ergänzende Tarifverträge

Das TVöD-Jahrbuch Bund enthält das Tarifrecht des Bundes mit allen wichtigen Tarifverträgen und Erläuterungen. Die Tarifeinigung 2010 ist berücksichtigt:

- TVöD Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst mit Erläuterungen und ergänzenden Hinweisen sowie BT-V
- Überleitungstarifvertrag TVÜ mit Kommentierung
- Die für die Eingruppierung nach wie vor geltenden Regeln mit den Tätigkeitsmerkmalen für den Bereich des Bundes – Vergütungsordnung zum BAT
- Sonderregelungen für Lehrkräfte im Bundesdienst
- Die von der Tarifreform unberührt gebliebenen Tarifverträge über Altersteilzeitarbeit, betriebliche Altersversorgung (Zusatzversorgung), Rationalisierungsschutz und zur Bewertung der Personalunterkünfte
- Die tariflichen Regelungen für Auszubildende und Praktikanten
- Tarifvertrag für die Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken

Eine große Arbeitshilfe stellen die ergänzend abgedruckten gesetzlichen Regelungen dar, etwa das Arbeitszeitgesetz oder das Teilzeit- und Befristungsgesetz. Sie erleichtern das Arbeiten mit dem von den Tarifpartnern bewusst schlank gehaltenen Tarifrecht, das in vielen Bereichen auf eigene Regelungen verzichtet.

Hilfreich ist die unter der Leitziffer I.4 abgeduckte Tarifeinigung (Eckpunktepapier) in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und kommunalen Arbeitgebern vom 27. Februar 2010. Die Einigung umfasst neben der Erhöhung der Entgelte Regelungen zur Übernahme von Auszubildenden und zur flexiblen Arbeitszeit älterer Beschäftigter sowie besondere Regelungen für Bundeswehrkrankenhäuser und Schiffsbesatzungen. Der Wortlaut der Einzelformulierungen wird noch in einem formellen Abstimmungsverfahren festgelegt, das oft erst Monate nach der Einigung abgeschlossen wird. Gezielt platzierte Hinweise machen gleichwohl auf die Änderungen durch die Tarifeinigung aufmerksam.

Des Weiteren enthält das Werk vertiefte Erläuterungen zu aktuellen Streitfragen sowie Hinweise zur Umsetzung in der Praxis.

Das seit Jahrzehnten immer wieder aufs Neue bewährte Jahrbuch für alle Arbeitnehmer des Bundes, für Personalsachbearbeiter, für die Mitarbeiter der Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände kann uneingeschränkt empfohlen werden.

Regierungsoberrat Oliver Ummenhofer

Baugesetzbuch (BauGB). Von Ulrich Battis, Michael Krautzberger, Rolf-Peter Löhr. 2009, XXVIII, 1503 S. (Ln.), 88 Euro. Verlag C.H. Beck, München; ISBN 978-3-406-58383-4.

Nach nicht einmal zwei Jahren legt das Autorenteam aus Prof. Battis, Dr. Krautzberger und Dr. Löhr eine Neuauflage ihres Standardwerkes zum Baugesetzbuch vor. Erneut ist die Vorauflage vergriffen, sodass die Autoren die Gelegenheit nutzen, die Kommentierung insgesamt auf den neuesten Stand zu bringen.

Als wesentliche Neuerungen sind insoweit zu erwähnen:

– Durch das Vierte Erbschaftssteuerreformgesetz vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018) wurden die Vorschriften über die baurechtliche Wertermittlung (§§ 192 ff. BauGB) weitreichend geändert.
– Das durch das EAG Bau vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359) eingeführte beschleunigte Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung (§ 13a BauGB) ist in der Praxis auf rege Resonanz gestoßen. Freilich wirft das neue Instrument im Hinblick auf das Recht der Umweltverträglichkeitsprüfung und der FFH-Richtlinie eine Reihe rechtlicher Fragen auf, zu denen sich inzwischen auch umfänglich Meinungen im Schrifttum finden. In der Neuauflage wird das Meinungsbild praxisgerecht aufbereitet und dargestellt.
– Die wegen des EuGH-Urteils vom 10. Januar 2006 (Rs. C-98/03) erforderlich gewordenen Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) im Zuge des Ersten BNatSchG-Änderungsgesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2873) und ihre Auswirkungen auf das Bauleitverfahren werden jetzt in der Kommentierung berücksichtigt – freilich bedürfen diese nunmehr der Anpassung an das zwischenzeitlich in Kraft getretene BNatSchG vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542).

Mit der Neuauflage werden insoweit eine Reihe bedeutsamer Änderungen und Entwicklungen kommentiert, die gewährleisten, dass das Werk auch künftig ein wichtiges Hilfsinstrument bei der Bewältigung des Bauplanungsrechts in der Praxis sein kann. Der Kommentar ist weiterhin uneingeschränkt zur Anschaffung zu empfehlen.

Regierungsdirektor Dr. Marius Baum, LL.M.

Andere Behörden und Körperschaften

Gemäß § 14 Abs. 5 der Hauptsatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen geben wir nachstehend Zeit, Ort und Tagesordnung der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen bekannt.

Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen

– XIV. Wahlperiode –

16. Plenarsitzung der Verbandsversammlung am 16. Juni 2010, Beginn: 9.00 Uhr im Stadtverordnetensaal des Rathauses der Stadt Kassel, Obere Königstraße 8, 34112 Kassel

Tagesordnung

Punkt 1 Mitteilungen
a) des Präsidenten der Verbandsversammlung
b) des Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses

Punkt 2 Wahl einer Vizepräsidentin/eines Vizepräsidenten der Verbandsversammlung

Punkt 3 Aufstellung eines Konsolidierungskonzeptes

Punkt 4 Steigende Fallzahlen

Punkt 5 Fallzahlsteigerung und finanzielle Situation des LWV

Punkt 6 Finanzierung von Investitionen für Behindertenwerkstätten

Punkt 7 Eckwerte für die Haushalts- und Budgetplanung 2011

Punkt 8 Personenzentrierte Steuerung der Eingliederungshilfe in Hessen (PerSEH)

Punkt 9 Zukunft der Eingliederungshilfe in Hessen

Punkt 10 Zuschuss an den Landkreis Limburg-Weilburg zum Bau einer Sporthalle in Bad Camberg

Punkt 11 Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes aus dem Jahr 2002

Punkt 12 Technologieplan für die Schulen des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen im Rahmen des Programms Schule@Zukunft

Punkt 13 Weiterentwicklung der Vitos Orthopädische Klinik Kassel gemeinnützige GmbH zum Gesundheits- und Therapiezentrum Kassel-Bad Wilhelmshöhe

Punkt 14 Verkauf eines Grundstücks in Weilmünster

Kassel, 11. Mai 2010

Landeswohlfahrtsverband Hessen
gez. Becker
Präsident der Verbandsversammlung

Anfragen und Auskünfte über den

ÖFFENTLICHEN ANZEIGER

0 61 22 / 77 09-01
Durchwahl -152

zum
STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN

Stellenausschreibungen

HESSISCHER LANDTAG

Bei der **Kanzlei des Hessischen Landtags** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer/eines

Referentin/Referenten für den Bereich Europa

zu besetzen.

Der Aufgabenbereich umfasst die Wahrnehmung der europapolitischen Angelegenheiten und Interessen des Hessischen Landtags in Brüssel. Folgende Einzelaufgaben sind dabei in Zusammenarbeit mit der Hessischen Landesvertretung bei der Europäischen Union wahrzunehmen:

– Beobachtung und Verfolgung aller für den Hessischen Landtag relevanten Vorhaben und Initiativen der EU-Institutionen insbesondere der Europäischen Kommission, des Europäischen Parlaments und der Gerichte der EU
– Beobachtung und Verfolgung aller für den Hessischen Landtag relevanten Vorhaben und Initiativen des Ausschusses der Regionen
– Beobachtung der Ausschüsse des Europäischen Parlaments, deren Tätigkeiten wesentlich für den Hessischen Landtag sind
– Betreuung des Mitglieds im Ausschuss der Regionen und Vorbereitung der Sitzungen
– Berichterstattung an den Hessischen Landtag, insbesondere an den Europaausschuss
– Kontaktpflege zu den für den Hessischen Landtag bedeutenden Institutionen, Verbänden, Organisationen und Regionen in Brüssel
– Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen und Besuchsprogrammen in Brüssel

Neben dem erfolgreichen Abschluss der zweiten juristischen Staatsprüfung werden von der Bewerberin/dem Bewerber Kenntnisse/Erfahrungen im Bereich der europäischen Rechtsetzungsstrukturen, der föderalen Strukturen sowie im Umgang mit den EU-Institutionen und den mit europäischen Angelegenheiten beteiligten Institutionen auf Bundes- und Landesebene erwartet. Verhandlungssichere Kenntnisse der englischen und französischen Sprache sind von Vorteil.

Die Aufgaben erfordern eine verantwortungsbewusste, souveräne und durchsetzungsfähige Persönlichkeit, die über großes Organisationsgeschick, überdurchschnittliches Engagement und ein hohes Maß an Eigeninitiative verfügt. Die Bewerberin oder der Bewerber muss belastbar und flexibel sein. Ausgeprägte Fähigkeit zur Kommunikation und ein sicheres, gewandtes Auftreten sind für die zu erfüllenden Aufgaben besonders wichtig.

Da es sich bei dem Dienstort um Brüssel handelt, sind regelmäßige Dienstreisen nach Wiesbaden erforderlich. Auslandsbezüge werden nach den Bestimmungen des Bundesbesoldungsgesetzes gewährt.

Für diese interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit steht eine Stelle der Entgeltgruppe 13 TV-H zur Verfügung. Weitere Aufstiegsmöglichkeiten sind gegeben. Die Übernahme in das Beamtenverhältnis ist bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen zu einem späteren Zeitpunkt möglich.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt. Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen bis zum **28. Juni 2010** an den

Direktor beim Hessischen Landtag,
Schlossplatz 1–3, 65183 Wiesbaden.

Fragen beantwortet Ihnen gerne Herr Vatter unter der Rufnummer 0611/350-303.

Unser Auftrag:

Sie finden

Ihren

Vergabe24

Das Vergabeportal für Deutschland.

Über das Vergabeportal für Deutschland - www.vergabe24.de, vertreten durch die Verlag Chmielorz GmbH, finden Sie öffentliche Ausschreibungen für alle Bundesländer. Nutzen Sie diese Möglichkeit und abonnieren Sie sich den Zugriff auf neue Aufträge!

Ansprechpartner: Lisa Sachs
Tel.: (06122) 7709-172
Fax: (0611) 71 18 40 21
E-Mail: Lisa.Sachs@vergabe24.de

www.vergabe24.de

Das **Regierungspräsidium Gießen** stellt zum **3. Januar 2011**

2 Technische Oberinspektoranwärterinnen/ Technische Oberinspektoranwärter

in den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes der Umweltverwaltung des Landes Hessen ein.

Gesucht werden qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber mit einem Hochschulabschluss (FH-Diplom bzw. Bachelor-Abschluss) der folgenden Studienrichtung/Fachrichtung

- Bauingenieurwesen (Wasserwirtschaft, Wasserbau)
- Maschinenbau
- Chemieingenieurwesen, Verfahrenstechnik
- Technischer Umweltschutz oder Technisches Gesundheitswesen

Das Ziel des Vorbereitungsdienstes ist es, Sie auf eine spätere verantwortungsvolle Tätigkeit in der technischen Verwaltung vorzubereiten. So werden in der Ausbildung die theoretischen Kenntnisse im Umwelt- und Verwaltungsrecht in verschiedenen Lehrgängen und Seminaren vermittelt. Die praktische Ausbildung erfolgt überwiegend in den Fachdezernaten der Abteilung Umwelt in Gießen. Daneben erhalten Sie die Gelegenheit, weitere Aufgaben beim Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie sowie bei einem Landrat bzw. Kreisausschuss kennenzulernen.

Die Anwärterausbildung dauert 15 Monate, wird im Beamtenverhältnis auf Widerruf abgeleistet und endet mit einer Abschlussprüfung. Eine anschließende Übernahme wird angestrebt, kann jedoch zum gegenwärtigen Zeitpunkt leider nicht zugesagt werden.

Nach den formalen beamtenrechtlichen Vorgaben dürfen die Bewerberinnen und Bewerber grundsätzlich nicht älter als 35 Jahre sein. Bewerberinnen und Bewerber, die wegen Betreuung mindestens eines mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes unter 18 Jahren oder wegen der tatsächlichen Pflege eines nach ärztlichen Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen von einer Bewerbung vor Vollendung des 36. Lebensjahres abgesehen haben, können bis zum Höchstalter von 40 Jahren eingestellt werden. Angestellte, die sich mindestens 3 Jahre im öffentlichen Dienst bewährt haben, sowie Schwerbehinderte können bis zum 40. Lebensjahr eingestellt werden.

Das Höchstalter gilt nicht für Inhaber von Eingliederungs- oder Zulassungsscheinen und in den Fällen des § 7 Abs. 6 des Soldatenversorgungsgesetzes.

Da ein Beamtenverhältnis begründet werden soll, müssen die Voraussetzungen für die Berufung gemäß § 7 des Beamtenstatusgesetzes vorliegen.

Da Frauen im gehobenen technischen Dienst der hessischen Umweltverwaltung unterrepräsentiert sind, besteht nach dem Frauenförderplan die Verpflichtung, deren Anteil zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen sind daher besonders erwünscht. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt.

Die Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen **bis spätestens 3 Wochen** nach Erscheinen zu richten an das

Regierungspräsidium Gießen, Personaldezernat 12.4, Landgraf-Phillipp-Platz 1–7, 35390 Gießen.

Bitte haben Sie Verständnis, dass eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen nur bei Übersendung eines ausreichend frankierten Rückumschlages möglich ist.

Weitere Informationen zur Ausbildung können Sie auf der Internetseite unserer Behörde (www.rp-giessen.de) erhalten. Rükkfragen zu speziellen Inhalten der Ausbildung sind beim Ausbildungsleiter Herrn Kuhl möglich (Tel. 0641 303-4410, E-Mail: hans-dieter.kuhl@rpgi.hessen.de).

Verantwortung im Umweltschutz übernehmen!

Die **Umweltverwaltung des Landes Hessen** stellt zum **1. Oktober 2010** bis zu

10 Referendarinnen/Referendare der Fachrichtung Umwelttechnik/Umweltschutz

in den zweijährigen Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des **höheren technischen Verwaltungsdienstes** des Landes Hessen ein. Währenddessen sind Sie Beamtin/Beamter auf Widerruf.

Einstellungsbehörde ist das Regierungspräsidium Gießen.

Das Umweltreferendariat soll Ihnen die Umsetzung des im wissenschaftlichen Studium erworbenen Wissens in die Behördenpraxis des technischen Umweltschutzes vermitteln.

Die Ausbildung wird mit der Großen Staatsprüfung abgeschlossen. Eine anschließende Übernahme ist beabsichtigt, kann aber zum jetzigen Zeitpunkt nicht verbindlich zugesagt werden.

Ausbildungsbehörden sind die drei hessischen Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel. Die Ausbildung findet in Bad Hersfeld, Darmstadt, Gießen, Kassel und Wiesbaden statt. Während der Ausbildungszeit werden Sie 1- bis 3-wöchige Lehrgänge, insgesamt 17 Wochen (überwiegend in Hannover), besuchen.

Folgende Voraussetzungen sollten Sie erfüllen:

- Abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschul-/Universitätsstudium (Diplom oder Master) mit technisch orientiertem Studiengang und starkem Bezug zur Umwelt wie z. B.
  - Bauingenieurwesen (Wasserwirtschaft, Wasserbau)
  - Chemieingenieurwesen/Chemie
  - Elektrotechnik
  - Ingenieurgeologie/Geologie/Geoökologie
  - Kernchemie/Kernphysik
  - Maschinenbau/Energietechnik
  - Physik
  - Umwelttechnik
  - Verfahrenstechnik
- Höchstalter 35 Jahre (am 1. 10. 2010), bei vorliegender Schwerbehinderung oder bei Anerkennung von Kindererziehungszeiten bzw. Pflege von nahen Angehörigen 40 Jahre.
- Da ein Beamtenverhältnis begründet werden soll, müssen die Voraussetzungen für die Berufung gemäß § 7 des Beamtenstatusgesetzes vorliegen.
- Interesse am technischen Umweltschutz und Bereitschaft zur interdisziplinären Fortbildung/Zusammenarbeit.
- Eigeninitiative, Teamfähigkeit, Durchsetzungsvermögen, Organisations- und Verhandlungsgeschick.
- Führerschein für PKW.

Bewerbungen anderer Studiengänge und Bewerbungen von Fachhochschulabsolventinnen und Fachhochschulabsolventen mit Diplom- oder Bachelor-Abschluss können leider nicht berücksichtigt werden.

In allen Bereichen und Positionen der Hessischen Landesverwaltung, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, besteht nach dem Hessischen Gleichstellungsgesetz die Verpflichtung, dort den Frauenanteil zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen sind daher besonders erwünscht.

Bewerbungen von Schwerbehinderten werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt.

Die Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen **bis spätestens 3 Wochen** nach Erscheinen zu richten an das

Regierungspräsidium Gießen, Personaldezernat 12.4, Landgraf-Phillipp-Platz 1–7, 35390 Gießen.

Bitte haben Sie Verständnis, dass eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen nur bei Übersendung eines ausreichend frankierten Rückumschlages möglich ist.

Informationen zur Ausbildung können über die Internetseite des RP Gießen www.rp-gießen.de bezogen werden. Für weitere Auskünfte steht Ihnen Ihr Ausbildungsleiter Herr Wentzel (Tel.: 0641 303-4130, E-Mail: gert.wentzel@rpgi.hessen.de) gerne zur Verfügung.

Kommen Sie zu uns! Umweltschutz braucht Nachwuchs.

Beim **Regierungspräsidium Gießen** sind zum **1. Oktober 2010 drei Ausbildungsstellen** für

Technische Oberinspektoranwärterinnen/ Technische Oberinspektoranwärter

in der Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes der Arbeitsschutzverwaltung des Landes Hessen zu besetzen.

Gesucht werden qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber mit einem Hochschulabschluss (FH-Diplom bzw. Bachelor-Abschluss) der folgenden Studienrichtung/Fachrichtung:

Bauingenieurwesen, Maschinenbau, Elektrotechnik, Chemieingenieurwesen, Technisches Gesundheitswesen – Umwelt- und Hygienetechnik – oder eine nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 des Einigungsvertrages als gleichwertig anerkannte Vorbildung.

Eine fachbezogene praktische Berufstätigkeit von mindestens zwei Jahren ist wünschenswert. Darüber hinaus müssen die Bewerberinnen und Bewerber eine uneingeschränkte körperliche Tauglichkeit für den Außendienst besitzen.

Ziel des Vorbereitungsdienstes ist es, Sie auf eine spätere verantwortungsvolle Tätigkeit in der technischen Verwaltung vorzubereiten. So werden in der Ausbildung die theoretischen Kenntnisse im Arbeitsschutz- und Verwaltungsrecht in verschiedenen Lehrgängen und Seminaren vermittelt. Die praktische Ausbildung erfolgt überwiegend in den Fachdezernaten der Abteilung „Arbeitsschutz und Inneres“ in Gießen und Hadamar. Daneben erhalten Sie die Gelegenheit, weitere Aufgaben im Fachzentrum für Produktsicherheit und Gefahrstoffe beim Regierungspräsidium Kassel, beim Landesgewerbearzt angesiedelt beim Regierungspräsidium Darmstadt und bei der Technischen Überwachung Hessen kennenzulernen.

Die Anwärterausbildung dauert 18 Monate, wird im Beamtenverhältnis auf Widerruf abgeleistet und endet mit einer Abschlussprüfung. Eine anschließende Übernahme wird von unserem Hause angestrebt, kann jedoch zum gegenwärtigen Zeitpunkt leider nicht zugesagt werden.

Nach den formalen beamtenrechtlichen Vorgaben dürfen die Bewerberinnen und Bewerber grundsätzlich nicht älter als 35 Jahre sein. Bewerberinnen und Bewerber, die wegen Betreuung mindestens eines mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes unter 18 Jahren oder wegen der tatsächlichen Pflege eines nach ärztlichen Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen von einer Bewerbung vor Vollendung des 36. Lebensjahres abgesehen haben, können bis zum Höchstalter von 40 Jahren eingestellt werden. Angestellte, die sich mindestens 3 Jahre im öffentlichen Dienst bewährt haben sowie Schwerbehinderte können bis zum 40. Lebensjahr eingestellt werden. Das Höchstalter gilt nicht für Inhaber von Eingliederungs- oder Zulassungsscheinen und in den Fällen des § 7 Abs. 6 des Soldatenversorgungsgesetzes.

Da ein Beamtenverhältnis begründet werden soll, müssen die Voraussetzungen für die Berufung gemäß § 7 des Beamtenstatusgesetzes vorliegen.

Da Frauen im gehobenen technischen Dienst der hessischen Arbeitsschutzverwaltung unterrepräsentiert sind, besteht nach dem Frauenförderplan die Verpflichtung, deren Anteil zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen sind daher besonders erwünscht. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt.

Die Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen bis spätestens **15. Juni 2010** zu richten an das

Regierungspräsidium Gießen, Personaldezernat (12.9), Postfach 10 08 51, 35338 Gießen.

Bitte haben Sie Verständnis, dass eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen nur bei Übersendung eines ausreichend frankierten Rückumschlages möglich ist.

Weitere Informationen zur Ausbildung können Sie auf der Internetseite unserer Behörde (www.rp-giessen.de) erhalten. Rückfragen zu speziellen Inhalten der Ausbildung sind beim Ausbildungsleiter Herrn Benischek möglich (Tel. 0641 303-3226, E-Mail: wolfgang.benischek@rpgi.hessen.de).

Das **Regierungspräsidium Gießen** stellt zum **1. Oktober 2010**

2 Referendarinnen/Referendare der Fachrichtung Landespflege,

Fachgebiet „Naturschutz und Landschaftspflege“

in den zweijährigen Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des **höheren technischen Verwaltungsdienstes** des Landes Hessen ein.

Der Vorbereitungsdienst vermittelt die für eine Tätigkeit im höheren technischen Verwaltungsdienst des Landes Hessen benötigten Kenntnisse und Fähigkeiten. Mit einer abschließenden Großen Staatsprüfung wird die Laufbahnbefähigung zuerkannt und das Beamtenverhältnis auf Widerruf beendet.

Einstellungsvoraussetzung für die **Fachrichtung Landespflege im Fachgebiet „Naturschutz und Landschaftspflege“** ist Zulassungsvoraussetzung ein abgeschlossenes wissenschaftliches **Hochschulstudium der Landespflege** mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Fachsemestern (ohne Praxis- und Prüfungssemester). Die Voraussetzung wird auch durch einen konsekutiven Masterabschluss an einer Technischen Hochschule/Universität oder einer Gesamthochschule von zehn Fachsemestern (einschließlich Praxis-, Prüfungssemester und Diplomarbeit) erfüllt.

Bewerbungen anderer Studiengänge und Bewerbungen von Fachhochschulabsolventinnen und Fachhochschulabsolventen mit Diplom- oder Bachelor-Abschluss können leider nicht berücksichtigt werden.

Weitere Informationen zur Ausbildung können über die Internetseite der Behörde www.rp-giessen.de bezogen werden.

Neben ihrer fachlichen Qualifikation sollen die Bewerberinnen und Bewerber insbesondere Eigeninitiative, Teamfähigkeit sowie Organisations- und Verhandlungsgeschick und Durchsetzungsvermögen besitzen.

Nach den formalen beamtenrechtlichen Vorgaben dürfen die Bewerberinnen und Bewerber grundsätzlich nicht älter als 35 Jahre sein. Bewerberinnen und Bewerber, die wegen Betreuung mindestens eines mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes unter 18 Jahren oder wegen der tatsächlichen Pflege eines nach ärztlichen Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen von einer Bewerbung vor Vollendung des 36. Lebensjahres abgesehen haben, können bis zum Höchstalter von 40 Jahren eingestellt werden. Angestellte, die mindestens 3 Jahre im öffentlichen Dienst überwiegend mit Aufgaben beschäftigt worden sind, die in der Regel von Beamten des höheren Dienstes wahrgenommen werden sowie Schwerbehinderte können bis zum 40. Lebensjahr eingestellt werden.

Da ein Beamtenverhältnis auf Widerruf begründet werden soll, müssen die Voraussetzungen für die Berufung gemäß § 7 des Beamtenstatusgesetzes vorliegen.

Eine anschließende Übernahme ist beabsichtigt, kann aber zum jetzigen Zeitpunkt nicht verbindlich zugesagt werden.

In allen Bereichen und Positionen der Hessischen Landesverwaltung, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, ist die Dienststelle nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz verpflichtet dort den Frauenanteil zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Bewerbungen von Schwerbehinderten werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt.

Interessentinnen und Interessenten werden gebeten, ihre Bewerbungen mit den üblichen Bewerbungsunterlagen **bis spätestens 3 Wochen** nach Erscheinen zu richten an das

Regierungspräsidium Gießen, Personaldezernat 12.4, Landgraf-Phillipp-Platz 1–7, 35390 Gießen.

Bitte haben Sie Verständnis, dass eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen nur bei Übersendung eines ausreichend frankierten Rückumschlages möglich ist.

Für weitere Informationen steht Ihnen der Ausbildungsleiter Herr Busse (E-Mail: juergen.busse@rpgi.hessen.de, Tel.: 0641 303-5580) gerne zur Verfügung.

Reklamationen

Sollte Ihnen der Staatsanzeiger im Rahmen des Abonnements einmal nicht zugegangen sein, so wenden Sie sich bitte umgehend an den Verlag (Tel. 06 11 / 3 60 98-57), E-Mail: gabi.belz@chmielorz.de.

Reklamationen innerhalb von 14 Tagen werden kostenlos nachgereicht. Bei späteren Meldungen erfolgt die Zustellung gegen Berechnung des Einzelkaufpreises lt. Impressum.

HESSEN

Im Hessischen Kultusministerium

ist voraussichtlich zum **1. Oktober 2010** die Stelle einer/eines

Sachbearbeiterin/Sachbearbeiters

(bis Entgeltgruppe 11 TV-H bzw. Vergütungsgruppe IVa BAT) in der Abteilung IV/Referat IV.5 **„Ganztagsschulen, Europaschulen“** zu besetzen.

Aufgabenschwerpunkte:

- Stellen- und Mittelverwaltung in den Bereichen Ganztagsschulen (Landes- und Bundesprogramm), Europaschulen, Freiwilliges Soziales Jahr an hessischen Schulen, Osterferiencamps und Fremdsprachen
- Antrags- und Verwendungsnachweisprüfung, Bescheiderstellung
- Beratungsgespräche mit allen beteiligten Institutionen
- Berichterstattung an den Bund
- Erstellung von Entscheidungsvorlagen, Bearbeitung von Anfragen

Berufliche Qualifikation/Kenntnisse/Erfahrungen:

- Abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachwirt/in oder gleichwertiger Abschluss
- Einschlägige berufliche (Verwaltungs-)Erfahrung
- Kenntnisse im Haushalts- und Zuwendungsrecht
- Grundkenntnisse im Rechnungswesen und der Neuen Verwaltungssteuerung
- Erfahrungen im Projektmanagement
- Aktuelle IT-Anwenderkenntnisse (Microsoft Office, Internet, SAP ReWe erwünscht)

Überfachliche Kompetenzen, die besonders erwartet werden:

- Schnelle Auffassungsgabe und Flexibilität
- Eigeninitiative und Fähigkeit zu selbstständigem Arbeiten
- Verantwortungsbewusstsein
- Belastbarkeit
- Dialog- und Kommunikationsfähigkeit
- Teamfähigkeit
- Präzision und Zahlenverständnis
- Durchsetzungsfähigkeit

Die Stellenausschreibung richtet sich an unbefristet Beschäftigte des Landes Hessen.

Die Stelle ist grundsätzlich teilbar, wenn sie zeitlich voll ausgefüllt werden kann.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung mit vollständigen Bewerbungsunterlagen einschl. einer aktuellen dienstlichen Beurteilung bzw. eines qualifizierten Zeugnisses richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen an das

Hessische Kultusministerium, Referat Z.1,
Luisenplatz 10 in 65185 Wiesbaden.

E-Mails an den

ÖFFENTLICHEN ANZEIGER

zum
STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN

ralph.wagner@chmielorz.de

bezirk oberbayern

Die Bezirksverwaltung des Bezirks Oberbayern sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen/eine

SACHBEARBEITER/IN (MITTLERER DIENST) IN TEILZEIT (50 %)

FÜR DEN BEREICH DER LEISTUNGSGEWÄHRUNG BEIM ÜBERÖRTLICHEN SOZIALHILFETRÄGER

Alle weiteren Informationen (wie z. B. Aufgabenschwerpunkte, Voraussetzungen, usw.) entnehmen Sie bitte unserer Homepage www.bezirk-oberbayern.de unter der Rubrik „Stellenangebote“. Gerne lassen wir Ihnen den ausführlichen Ausschreibungstext auch per E-Mail zukommen.

Für weitere Informationen steht Ihnen Herr Bartels (Tel.: 089/2198-14103 oder E-Mail: stefan.bartels@bezirk-oberbayern.de) gerne zur Verfügung.

Bei der **Stadt Battenberg (Eder),** Landkreis Waldeck-Frankenberg, 5.500 Einwohner, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle des/der

Leiters/Leiterin der Finanzabteilung

zu besetzen.

Das **Aufgabengebiet** umfasst insbesondere

- Organisation des Geschäftsablaufs in der Kämmerei und Stadtkasse
- Haushaltsplanung und -abwicklung für Stadt und Zweckverband Schwimmbad
- Grundsatzangelegenheiten Finanz- und Anlagenbuchhaltung
- Finanzmanagement
- Beitragsabrechnungen
- Veranlagung der Gemeindesteuern
- Verbrauchsabrechnung Wasser-, Kanal- und Müllgebühren

Anforderungsprofil:

- Verw.-Betriebswirt/in oder Verw.-Fachwirt/in oder Betriebswirt/in mit Verwaltungserfahrung oder Verwaltungsfachangestellte/r im Finanzwesen
- Gute Kenntnisse und Erfahrung im doppischen Haushalts- und Kassenwesen
- Teamfähigkeit
- Führungskompetenz
- Belastbarkeit sowie persönliche und zeitliche Flexibilität
- Selbstständiges, eigenverantwortliches und sorgfältiges Arbeiten

Wir bieten

- Leistungsgerechte Vergütung nach TVöD
- Gleitende Arbeitszeiten
- Ein angenehmes Arbeitsumfeld und ein gutes Betriebsklima

Es handelt sich um eine Vollzeitstelle, die grundsätzlich auch teilbar ist.

Schwerbehinderte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Telefonische Auskunft erteilt Herr Zissel,
Telefon 06452 9344-22.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **14. Juni 2010** an den

Magistrat der Stadt Battenberg (Eder) – Personalabteilung –, Hauptstraße 58, 35088 Battenberg (Eder).

Stellenausschreibungen

In der Gemeinde
65597 Hünfelden, Landkreis Limburg-Weilburg,
ist die Stelle der/des

hauptamtlichen Bürgermeisterin/ hauptamtlichen Bürgermeisters

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen.

Die aus 7 Ortsteilen bestehende Gemeinde Hünfelden hat zurzeit 9.942 Einwohner.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird am 14. November 2010 von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Hünfelden für die Dauer von sechs Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Eine eventuelle Stichwahl findet am 28. November 2010 unter den beiden Bewerbern statt, die bei der Wahl am 14. November 2010 die höchste Stimmenzahl erhalten haben.

Die Besoldung erfolgt gemäß der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung nach der Besoldungsgruppe A 16 BBesG. Außerdem wird eine Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt.

Der Beginn der Amtszeit ist der 1. März 2011.

Zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister wählbar ist jede/r Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehöriger eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürger/in), die/der am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet hat. Zum hauptamtlichen Bürgermeister kann nicht gewählt werden, wer am Wahltag das 67. Lebensjahr vollendet hat und wer vom Wahlrecht gemäß § 31 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) ausgeschlossen ist.

Für Einreichung der Wahlvorschläge gelten die Bestimmungen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) in Verbindung mit § 23 der Kommunalwahlordnung (KWO). Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Wählergruppen und von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber eingereicht werden.

Die Wahlvorschläge sind während der Dienststunden, **spätestens bis Donnerstag, 9. September 2010, 18.00 Uhr**, schriftlich beim Wahlleiter der Gemeinde Hünfelden, Le-Thillay-Platz, 65597 Hünfelden, Rathaus, einzureichen. Dort sind auch die zur Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Vordrucke erhältlich.

Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 9. September 2010 einzureichen, dass etwaige Mängel, welche die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

In der Gemeindevertretung der Gemeinde Hünfelden besteht zurzeit folgende Sitzverteilung: CDU 15 Sitze, SPD 15 Sitze, FDP 1 Sitz, Freie Bürgerliste Hünfelden 5 Sitze, Fraktionslos 1 Sitz.

Die vollständige, mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen verbundene Stellenausschreibung, ist im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Hünfelden vom 3. Juni 2010 (Ausgabe 22/2010) öffentlich bekannt gemacht worden.

Hünfelden, 31. Mai 2010

Der Gemeindewahlleiter der Gemeinde Hünfelden
gez. Norbert B e s i e r , Bürgermeister

Adressenfeld

Postvertriebsstück, Deutsche Post — Entgelt bezahlt
Verlag Chmielorz GmbH
Postfach 22 29, 65012 Wiesbaden — D 6432 A

Herborn
So bunt wie das Leben

Zum 1. August 2010 suchen wir eine stellvertretende Fachbereichsleitung Finanzen.

Wir sind eine moderne Kommunalverwaltung mit rund 200 Mitarbeiter/innen. Für die 21.000 Einwohner/innen in Herborn stehen wir als Dienstleistungsbetrieb mit zeitgemäßen Verwaltungsstrukturen zur Verfügung. Maßstab für unsere Arbeit sind die Wünsche und Anforderungen unserer Bürger/innen und die Zufriedenheit unserer Mitarbeiter/innen.

Anforderungsprofil:
- Dipl. Verwaltungswirt/in mit Aufbaustudium Betriebswirtschaft oder Lehrgang Kommunale/r Finanzbuchhalter/in oder
- Verwaltungsfachwirt/in mit Lehrgang Kommunaler Finanzbuchhalter/in oder
- Betriebswirtschaftliches Hochschul- oder Fachhochschulstudium.

Sie vertreten den Fachbereichsleiter Finanzen und sind in alle Bereiche des „Neuen Kommunalen Finanzwesens“ eingebunden.

Eine ausführliche Stellenbeschreibung finden Sie auf unserer Homepage in der Rubrik Rathaus unter Ausschreibungen. Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt. Ihre schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen schicken Sie bitte bis zum 12.06.2010 an unseren Fachdienst Personal.

Haben Sie noch Fragen? Auskünfte erteilt Herr Göbel unter der Rufnummer (02772) 708-204 bzw. per e-Mail: s.goebel@herborn.de.

Magistrat der Stadt Herborn
Postfach 17 64 35727 Herborn
www.herborn.de

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Verlag: Verlag Chmielorz GmbH, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden, Telefon: 06 11 / 3 60 98-0, Telefax: 06 11 / 30 13 03. Geschäftsführung: Karin Augsburger, Andreas Klein.
Anzeigenannahme und Vertrieb siehe Verlagsanschrift. Vertrieb: Gabriele Belz, Telefon: 06 11 / 3 60 98-57. Jahresabonnement: 42,– € + 32,– € Porto und Verpackung.
Bankverbindungen: Nassauische Sparkasse Wiesbaden, Konto-Nr. 111 103 038 (BLZ 510 500 15), Postbank Frankfurt/Main, Konto-Nr. 1173 37-601 (BLZ 500 100 60). Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Einzelverkaufspreis: 2,50 € + 2,– € Porto und Verpackung. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern und für Sport.
Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Ministerialrätin Bettina Ummenhofer; Redaktion: Christine Bachmann, Telefon 06 11 / 3 53-16 74; Anzeigen: Franz Stypa (Anzeigenverkaufsleitung), Telefon: 06 11 / 3 60 98-40, franz.stypa@chmielorz.de; für die technische Redaktion und die Anzeigen des „Öffentlichen Anzeigers“: Ralph Wagner, Telefon 0 61 22 / 77 09-1 52, Fax -1 80, ralph.wagner@chmielorz.de; Druck: CaPRI PRINT + MEDIEN GmbH, Ostring 13, 65205 Wiesbaden-Nordenstadt.
Die Buchbesprechungen stehen unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin/des Verfassers.
Redaktionsschluss für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluss: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 30 vom 1. Januar 2010.

Der Umfang der Ausgabe Nr. 22 vom 31. Mai 2010 beträgt 52 Seiten.